

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Hochschulmodernisierungsgesetzes

1. Notwendigkeit des Gesetzes

Die Hochschulen sind als Institutionen der Generierung und Vermittlung neuen Wissens eine zentrale Ressource im Wettbewerb Hamburgs mit den höchstentwickelten Regionen der Welt. Mit dem Wandel von der Industrie- zur Wissensgesellschaft steigen auch die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Hochschulen und es werden trotz dauerhaft knapper öffentlicher Mittel neue, innovative Schwerpunkte von ihnen gefordert. Die Hamburger Wissenschaftslandschaft weist in dieser Hinsicht heute neben weltweit konkurrenzfähigen Spitzenleistungen deutliche Defizite auf. Die Ursachen dafür liegen einerseits in einer teilweise unterdurchschnittlichen Ausstattung der Hochschulen und ihrer Wissenschaftler. Andererseits sind strukturelle Verbesserungen in der Angebotsausrichtung der Hochschulen sowie deren Forschungsschwerpunkten notwendig.

Damit die Hamburger Hochschulen diesen Herausforderungen künftig gerecht werden können, ist ein Bündel abgestimmter Maßnahmen erforderlich.

Zum einen führt die Behörde für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit den Hamburger Hochschulen zzt. einen hochschulübergreifenden Strukturreformprozess mit Unterstützung einer externen hochrangig besetzten Expertenkommission durch. Ziel des Reformprozesses ist die Aufhebung von strukturellen Unterfinanzierungen im Bereich der Hamburger Hochschulen sowie die nachhaltige Verbesserung der Qualität und Innovationsfähigkeit in den Bereichen Forschung und Lehre. Dieser Strukturprozess wird dadurch unterstützt, dass der Senat im Zukunftspakt den Hochschulen für die kommenden drei Jahre grundsätzlich finanzielle Planungssicherheit auf dem Kaufkraftniveau des Haushalts 2002 zugesichert hat. Die Kommission wird die Ergebnisse ihrer Arbeit Ende des Jahres vorlegen.

Zur Umsetzung und Fortführung dieses Reformprozesses müssen aber auch die inneren Strukturen der Hochschulen modernisiert werden (Stärkung der Autonomie, Entscheidungsfähigkeit), was eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig macht. Diese Reform soll in drei Schritten realisiert werden.

Mit dem vorliegenden ersten Gesetzentwurf werden bereits entscheidende Weichenstellungen zur notwendigen Strukturreform realisiert. Seine wesentlichen Kernpunkte sind (vgl. im Einzelnen unter 3.):

- Einführung von extern besetzten Hochschulräten mit strategischen Steuerungskompetenzen,
- Stärkung der Leitungskompetenzen der Hochschulpräsidien und der Dekane,
- Erweiterung der Hochschulautonomie (u.a. durch Übertragung der Zuständigkeit für die Berufungen und die Genehmigung der Grundordnungen auf die Hochschulen),
- Reform der Personalstruktur (insbesondere durch Einführung der Juniorprofessur, womit auch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes umgesetzt wird),
- Einführung des sog. Studienguthabenmodells (Studiengebührenfreiheit während der Regelstudienzeit und vier weiterer Semester für Studierende mit Wohnsitz in Hamburg und der Metropolregion, im Übrigen Studiengebühren von 500 Euro pro Semester).

In einem gesonderten Schritt wird das Professorenbesoldungsreformgesetz des Bundes in Landesrecht umgesetzt werden. (vgl. unten 2.1).

Eine zweite Novellierung des Hochschulgesetzes schließlich, die nach den Planungen der Behörde für Wissenschaft und Forschung noch in dieser Legislaturperiode beschlossen werden soll, wird die mögliche weitere Verselbständigung der Hochschulen und ihre Trennung vom unmittel-

baren staatlichen Bereich betreffen. Diskutiert werden in diesem Rahmen u. a. neue Rechtsformen für die Hochschulen (Stiftung, vollrechtsfähige Körperschaft u.ä.), die Übertragung der Dienstherren- und Arbeitgebereigenschaft für das dort tätige Personal auf die Hochschulen und die Übertragung des Eigentums an den von den Hochschulen genutzten Ressourcen einschließlich damit zusammenhängender Entscheidungskompetenzen. Möglicherweise kommen auch differenzierte Lösungen für die einzelnen Hochschulen in Betracht. Die Überlegungen in diesem Bereich sind noch nicht abgeschlossen.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffenen effektiven und zukunftsweisenden Leitungs- und Gremienstrukturen müssen auch bei einer weiteren Ver selbständigung der Hochschulen nicht geändert werden. Ebenso wie der vorliegende Gesetzentwurf eine Weiterentwicklung des mit dem Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 beschrittenen Weges bedeutet – wenn auch mit erheblichen Schwerpunktverlagerungen –, wird eine weitere Novellierung des Hochschulgesetzes in allen Kernpunkten auf dem vorliegenden Gesetzentwurf aufbauen.

2. Einordnung der Reform in die Entwicklung des Hochschulwesens in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland

2.1 Entwicklung in der Bundesrepublik

Der Bundesgesetzgeber hat bereits durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 den Ländern weitgehende Freiheit bei der Gestaltung der Rechtsformen der Hochschulen sowie ihrer inneren Struktur gegeben. Seitdem sind neben der historisch gewachsenen Hochschulstruktur – die Hochschulen sind danach Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen – auch andere öffentlich-rechtliche und daneben auch privatrechtliche Rechtsformen möglich. Entfallen sind durch dieses Gesetz auch die bundesrechtlichen Vorgaben für die Hochschulleitung, die zentralen Kollegialorgane und die Selbstverwaltungsstruktur auf der unteren Ebene (Fachbereiche, wissenschaftliche Einrichtungen). Auch in diesen Bereichen können die Länder nunmehr eigenständige, dem Profil der jeweiligen Hochschule angemessene Lösungen realisieren. Ziel ist stets, durch mehr Unabhängigkeit die Leistungsfähigkeit der Hochschulen zu stärken und ihre Position auch im internationalen Wettbewerb zu verbessern.

Hamburg hat von den neuen Gestaltungsmöglichkeiten in begrenztem Umfang bereits mit der Neufassung des Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 Gebrauch gemacht, in dem es u. a. die Gestaltung der zweiten Selbstverwaltungsebene weitgehend den Hochschulen selbst überlassen und die „Regelungsdichte“ des Gesetzes insgesamt erheblich vermindert hat.

Eine Reihe von Bundesländern hat bereits in ihren Hochschulgesetzen Hochschulräte mit Entscheidungsbefugnissen eingeführt. Hier sei besonders auf die Hochschulräte nach baden-württembergischem Recht hingewiesen, die gesetzlich ausdrücklich als Hochschulorgane gekennzeichnet sind. Sie haben Entscheidungskompetenzen in wichtigen Fragen sowie Kontrollrechte. Beispielsweise sind sie zuständig für die Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen, ferner obliegt ihnen die Feststellung des Jahresabschlusses der Hochschule. Die Hochschulräte setzen sich in Baden-Württemberg in der Regel aus internen und externen

Mitgliedern zusammen, wobei die Zahl der Sitze der internen Mitglieder stets um einen Sitz höher ist als die der Externen (in den Universitäten 7 interne und 6 externe Mitglieder). Die Universitäten Konstanz und Karlsruhe haben auf Grund einer gesetzlichen Experimentierklausel Grundordnungsregelungen erlassen, die ausschließlich aus Externen bestehende Hochschulräte vorsehen, ebenfalls mit Entscheidungskompetenzen in wesentlichen Grundsatzfragen. Alle Hochschulratsmodelle in Baden-Württemberg haben sich nach Auskunft des dortigen Wissenschaftsministeriums gut bewährt.

Das erste Bundesland, das für Hochschulen auch neue Rechtsformen einführt, ist Niedersachsen. Die vom niedersächsischen Landtag kürzlich beschlossene Neufassung des Hochschulgesetzes sieht vor, dass Hochschulen auf Antrag in sog. Stiftungshochschulen überführt werden können. Der Träger der Hochschule ist in diesem Fall nicht mehr der Staat, sondern eine neu zu gründende Stiftung des öffentlichen Rechts, die Dienstherr und Arbeitgeber des in den Hochschulen tätigen Personals, Eigentümer der von den Hochschulen genutzten Grundstücke und Einrichtungen sowie Empfängerin der nach wie vor weiterhin notwendigen staatlichen Zuwendungen für die Hochschulen wird.

Der Bundesgesetzgeber hat das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften sowie das Professorenbesoldungsreformgesetz, jeweils vom 16. Februar 2002, beschlossen (vgl. auch oben 1.). Beide Gesetze enthalten bedeutsame Reformen im Bereich der Personalstruktur, das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften insbesondere die Juniorprofessur, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in Hamburg eingeführt werden soll (vgl. im Einzelnen unten 3.3), das Professorenbesoldungsreformgesetz, die Einführung der leistungsbezogenen Bezahlung von Professoren. Wie oben erwähnt, soll die Professorenbesoldungsreform in einem gesonderten Schritt in Landesrecht umgesetzt werden. Der Senat beabsichtigt im Jahr 2003 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Dabei wird u. a. festzulegen sein, ob und in welchem Umfang zukünftig die Hochschulen Entscheidungskompetenzen in Besoldungsfragen, insbesondere über Leistungsbezüge, erhalten sollen. Auch in diesem Zusammenhang ist die Schaffung effektiver Leitungs- und Organisationsstrukturen in den Hochschulen, wie sie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht wird, von erheblicher Bedeutung.

Insgesamt ist festzustellen, dass Hamburg bereits auf Grund des Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 eines der reformfreudigsten Bundesländer ist. Dies hat der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft bestätigt, in dessen Auftrag eine hochrangige Expertenkommission in einer breit angelegten Untersuchung die Hochschulgesetze der Länder unter dem Leitgedanken „Qualität und Leistung durch Wettbewerb und Hochschulautonomie“ analysiert hat. Die Expertenkommission hat eine Spitzengruppe, eine Mittelgruppe und eine Schlussgruppe aus je 5 Bundesländern gebildet, wobei das Hamburgische Hochschulgesetz gemeinsam mit den Gesetzen Niedersachsens, Baden-Württembergs, Hessens und Bremens die Spitzengruppe bildet (Berlin wurde nicht gewertet, weil es die 4. Hochschulrahmengesetznovelle vom 20. August 1998 noch nicht umgesetzt hatte).

Gleichzeitig hat die Expertenkommission für Hamburg in bestimmten Bereichen, u. a. im Bereich „Leistungsstrukturen, Entscheidungskompetenzen, Gremien, Verfahrenswege“ noch Verbesserungsmöglichkeiten gesehen. Die hier noch bestehenden Defizite werden teils durch den vorliegenden Gesetzentwurf, teils durch die Folgegesetze (vgl. oben 1.) beseitigt, sodass Hamburg mittelfristig in allen Bereichen einen Spitzenplatz einnehmen wird.

2.2 Internationale Entwicklung

In den kontinentaleuropäischen Ländern ist der Einfluss des Staates auf die Hochschulen traditionell relativ stark. Jedoch zeigt sich in letzter Zeit eine deutliche Tendenz, die Zuständigkeiten der Hochschulen zu erweitern und die staatliche Aufsicht zurückzuführen.

Dies gilt u. a. für die Schweizer Hochschulen. Die Hochschulgesetze definieren hier die Hochschulen als rechtsfähige Anstalten, denen intern im akademischen Bereich weitgehende Selbstverwaltungsrechte zuerkannt werden.

Einen besonderen Weg haben die Niederlande beschritten. Hier haben die Hochschulen Aufsichtsräte, denen mindestens drei oder höchstens fünf Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören, die vom Wissenschaftsminister nach Anhörung des Universitätsrats berufen werden und auch dem Minister verantwortlich sind. Der Aufsichtsrat wählt u. a. das Rektorat der Hochschule, dem bis zu drei Mitglieder angehören. Die Dekane der Fakultäten wiederum werden von der Universitätsleitung benannt und sind dieser verantwortlich; der Fakultätsrat hat bei der Benennung der Dekane nur ein Anhörungsrecht.

Der österreichische Nationalrat hat am 11. Juli 2002 ein neues Universitätsgesetz beschlossen, das die volle Rechtsfähigkeit der Hochschulen mit Dienstherrn- und Arbeitgebereigenschaft für das dort tätige wissenschaftliche und Verwaltungspersonal vorsieht. Ferner bestimmt das Gesetz, dass für jeweils drei Jahre Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den einzelnen Hochschulen abzuschließen sind. Das Gesetz sieht Universitätsräte vor, die nur aus Externen bestehen, denen also weder Regierungsvertreter noch Mitglieder der Hochschulen angehören dürfen, und die wesentliche Entscheidungs- und Steuerungskompetenzen haben. Die Auswahlverfahren für die Mitglieder der Universitätsräte ähneln denen, die im vorliegenden Entwurf des Hochschulmodernisierungsgesetzes vorgesehen sind.

Die amerikanischen Hochschulen sind von jeher nicht Teil der staatlichen Behördenorganisation, sondern voll rechtsfähige, eigenständige Rechtssubjekte. Die amerikanischen Hochschulen zeichnen sich ferner durchweg sowohl auf der zentralen Ebene als auch in den Fachbereichen bzw. Schools jeweils durch starke Leistungsstrukturen aus, wobei die Ämter hauptberuflich wahrgenommen werden. Die Hochschulleitungen werden in der Regel von einem Aufsichtsrat („Board“) gewählt, in dem Hochschulmitglieder allenfalls einen Teil der Sitze einnehmen; dieses Aufsichtsorgan wird als Organ der Hochschule verstanden. Insofern ergibt sich eine Parallele zum Hochschulrat nach dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Die hier vorgelegte Novellierung sieht sich im Kontext der internationalen Entwicklung, die auf eine größere Staatsferne und eine Rücknahme von Detailsteuerung der Hochschulen durch staatliche Institutionen hinausläuft.

3. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes

3.1 Gremienstruktur

Wie oben erwähnt, sieht der Gesetzentwurf extern besetzte Hochschulräte vor, die Organe der Hochschule sind und wichtige strategische Steuerungsaufgaben übernehmen sollen. Dazu gehören beispielsweise die Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne, die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung sowie die Genehmigung der Grundordnung, der Satzung über Qualitätsbewertungsverfahren, der Gebührensatzung und der Wirtschaftspläne. Ferner sollen sie den Präsidenten und den Kanzler wählen.

Die Hochschulräte haben damit Entscheidungen zu treffen, die für die weitere Entwicklung und die Zukunftssicherung der Hochschulen außerordentlich wichtig sind. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Hochschulräte ausschließlich aus externen Experten bestehen, die weder der Hochschule noch der zuständigen Behörde angehören, um sicherzustellen, dass diese Entscheidungen anhand objektiver, den Hochschulen und ihrer Qualitätsverbesserung dienenden Maßstäben getroffen werden und nicht immer sachgerechte Gruppen- und Einzelinteressen dabei möglichst ausgeschaltet sind. Damit wird eine ähnliche Lösung gewählt, wie sie sich an den Universitäten Konstanz und Karlsruhe bereits bewährt hat (vgl. oben 2.1).

Mit der Schaffung der Hochschulräte geht der Wegfall der Großen Senate einher, weil deren Aufgaben teils auf den Hochschulrat und teils auf den Hochschulsenat übertragen werden.

Die Hochschulsenate werden weiterhin die zentralen gruppenmäßig zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen bleiben. Sie werden für die Beschlussfassung über die Grundordnung und andere Satzungen sowie auch für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und Selbstverwaltungseinheiten zuständig sein und nach wie vor eine Vielzahl anderer Aufgaben haben (vgl. im Einzelnen § 85).

Über Art, Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Selbstverwaltungsgremien auf den unteren Selbstverwaltungsebenen entscheiden die Hochschulen wie bisher im Wesentlichen selbst (vgl. §§ 90, 92).

3.2 Leitungsstruktur

Geleitet werden die Hochschulen nach wie vor durch Präsidien, die aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Kanzler bestehen. Die Kompetenzen der Präsidien insbesondere im operativen Bereich werden erweitert. So sind die Präsidien u. a. zuständig für die Berufungen (vgl. auch unten 3.3), den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde, die Wirtschaftspläne und die Gebührensatzungen.

Die Wahl- und Auswahlverfahren für die Mitglieder des Präsidiums und die Dekane werden geändert. Ziel dieser Änderungen ist es, den Leitungsorganen insgesamt eine gegenüber den Selbstverwaltungsgremien unabhängige Stellung zu verschaffen und ihre Entscheidungsfähigkeit auch in Konfliktsituationen zu verbessern. Folgende Verfahren sind vorgesehen:

- Die Präsidenten werden zukünftig vom Hochschulrat gewählt und vom Hochschulsenat bestätigt.
- Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden im Interesse der guten Zusammenarbeit im Präsidium vom Präsidenten ausgewählt. Der Hochschulsenat

bestätigt die Auswahl. Im Konfliktfall entscheidet der Hochschulrat.

- Der Kanzler, der Mitglied im Präsidium mit vollem Stimmrecht und Beauftragter für den Haushalt ist, wird vom Hochschulrat gewählt. Der Präsident hat das Vorschlagsrecht; diese Regelung gewährleistet die reibungslose Kooperation zwischen Präsident und Kanzler im Präsidium.
- Die Dekaninnen und Dekane werden grundsätzlich vom Präsidium ausgewählt und vom jeweiligen Selbstverwaltungsgremium, z.B. dem Fachbereichsrat, bestätigt. Im Konfliktfall zwischen Präsidium und Selbstverwaltungsgremium entscheidet der Hochschulrat.

3.3 Personalstruktur

Mit dem Gesetzentwurf werden auch im Bereich der Personalstruktur wichtige Reformen realisiert. Die wissenschaftliche Qualifikationsphase wird in Umsetzung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes durch die Einführung der Juniorprofessur auf eine neue Basis gestellt und weitgehend vereinheitlicht. Wesentliches Ziel der Juniorprofessur ist es, Nachwuchswissenschaftlern erheblich früher als bisher eigenständige Tätigkeit in Lehre und Forschung zu ermöglichen und gleichzeitig das Berufungsalter für Professorinnen und Professoren gegenüber dem bisherigen Durchschnitt von über 40 Jahren nachhaltig zu senken.

Die Zuständigkeit für die Berufung von Professoren und Juniorprofessoren wird vom Staat auf die Hochschulen übertragen, ein entscheidender Zuwachs an Autonomie in einem Kernbereich. Die Berufungsvorschläge sollen in Zukunft von Berufungsausschüssen aufgestellt werden, denen in jedem Fall mindestens zwei externe Professorinnen oder Professoren angehören müssen, um ein transparentes und sachgerechtes Verfahren zu gewährleisten.

Die Berufungsentscheidungen selbst sind, wie unter 3.2 bereits erwähnt, Sache der Präsidien, die damit eine weitere wichtige Kompetenz erhalten. Gleichzeitig werden die Berufungsverfahren gegenüber dem geltenden Recht durch das neue Verfahren vereinfacht und verkürzt, eine Forderung, die seit langem von vielen Seiten, nicht zuletzt von den Hochschulen selbst, erhoben worden ist.

3.4 Studium und Hochschulzugang

Mit dem Gesetz wird das sog. Studienguthabenmodell eingeführt, das in ähnlicher Form in einer Reihe von anderen Bundesländern schon gilt und den einschlägigen KMK-Beschlüssen entspricht.

Studierenden grundständiger Studiengänge wird danach ein studiengebührenfreies Studium während der Regelstudienzeit ihres Studiengangs zzgl. vier weiterer Semester garantiert. Nur Studierende, die diese Zeit überschritten haben, zahlen eine Studiengebühr, die der Gesetzentwurf auf 500 Euro im Semester festlegt.

Über ein Studienguthaben verfügen alle Studierenden, die ihre Hauptwohnung in Hamburg oder in seiner Metropolregion haben, deren Grenzen sich am Regionalen Entwicklungskonzept orientieren und aus Gründen der Rechtsklarheit durch Rechtsverordnung des Senats konkretisiert werden. Das Modell geht davon aus, dass Studierende an Hamburger Hochschulen grundsätzlich ihre Hauptwohnung auch in Hamburg oder der Metropolregion haben müssen. Die Nutzung der Hochschulen durch Bürger der Metropolregion wird bereits jetzt durch die Einwohner-

gewichtung im Verfahren des Finanzausgleichs unter den Ländern berücksichtigt. Gibt es besondere Tatbestände, die die Beibehaltung oder Begründung der Hauptwohnung außerhalb des genannten Gebietes erfordern, wird dies durch Ausnahmeregelung im Einzelfall berücksichtigt. Das aus den Artikeln 3 und 12 GG abgeleitete grundsätzliche Verbot der Ungleichbehandlung und der spezifischen Begünstigung von Landeskindern wird beachtet. Das Modell bewirkt auch, dass mit der Ummeldung von Studierenden nach Hamburg das Land entsprechende zusätzliche Finanzmittel im Rahmen des Länderfinanzausgleichs erhält, die wiederum nach Maßgabe des Zukunftspaktes Qualität und Innovation zur Finanzierung der Hochschulen eingesetzt werden.

Um den Hochschulen mehr Rechte bei der Auswahl ihrer Studienbewerber zu geben, was für ihre Profilbildung unumgänglich ist, werden die Möglichkeiten, entsprechend den besonderen Anforderungen der Studiengänge zusätzliche Zugangsvoraussetzungen zu fordern, erweitert. Gleichzeitig wird die Regelung über den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige neu gestaltet, wobei die Hochschulen erhebliche Spielräume für die konkrete Umsetzung erhalten.

4. Gesetzgebungsverfahren

4.1 Ablauf

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf ist auf der Grundlage eines Referentenentwurfes der Behörde für Wissenschaft und Forschung in einem breiten und intensiven Abstimmungs- und Diskussionsprozess entstanden:

- Der Referentenentwurf vom April 2002 wurde zunächst den Hochschulen zur Stellungnahme zugeleitet. Parallel dazu wurden entsprechend den einschlägigen Verfahrensregelungen die Fraktionen der Bürgerschaft über den Entwurf unterrichtet.
- Die Ergebnisse der ersten Abstimmung mit den Hochschulen und anderen beteiligten Stellen sind in die geänderte und ergänzte Fassung des Gesetzentwurfes eingeflossen, die am 20. August 2002 dem Senat vorgelegen hat. Der Senat hat dem geänderten Entwurf zugestimmt und sich gleichzeitig damit einverstanden erklärt, dass auf Basis dieses Entwurfs das Abstimmungsverfahren mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsverbände und dem Landespersonalausschuss nach § 100 bzw. § 104 des Hamburgischen Beamtengesetzes durchgeführt wird.
- Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat ferner die Hochschulen und andere betroffene Institutionen und Verbände auf Grund der vom Senat am 20. August 2002 gebilligten Fassung des Gesetzentwurfes ein zweites Mal um Stellungnahme gebeten und in diesem Zusammenhang insbesondere erneut die Hochschulen angehört.
- Der auf Grund des Ergebnisses dieser Abstimmungsprozesse in einigen Punkten überarbeitete Gesetzentwurf ist am 5. November 2002 vom Senat beschlossen worden.

4.2 Bisherige Diskussion, Änderungen des Gesetzentwurfes

Das Kernkonzept des Gesetzentwurfes ist im Lauf des Diskussionsprozesses nicht modifiziert worden. Dies gilt insbesondere für die Einführung der ausschließlich extern besetzten Hochschulräte, die Stärkung der Kompetenzen der Leitungsorgane und die neuen Verfahren für deren Auswahl bzw. Bestellung. Diese Elemente des Entwurfs sind unverzichtbar, wenn die Hochschulen zukünftig ihre Aufgaben weitgehend autonom wahrnehmen, die Qualität ihrer Arbeit in Forschung und Lehre verbessern und eine aussichtsreiche Position im nationalen und internationalen Wettbewerb erringen sollen.

Die Hochschulen haben in ihren Stellungnahmen sowie in den Anhörungen im Wesentlichen an der Konzeption des Hochschulrats Kritik geübt. Ihrer Auffassung nach wird dadurch die grundrechtlich garantierte Selbstverwaltung der Hochschulen zu stark eingeschränkt.

Diese Kritik ist nicht gerechtfertigt. Nach wie vor werden die unmittelbar wissenschaftsrelevanten Entscheidungen nach dem Gesetzentwurf weiterhin von den gruppenmäßig zusammengesetzten Gremien getroffen, in denen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen (vgl. auch oben 3.1). So beschließen der Hochschulsenat oder die entsprechenden Gremien auf der unteren Selbstverwaltungsebene über die Studien- und Prüfungsordnungen, die Hochschulsenate erlassen die Satzungen und sind zuständig für die Einrichtung etc. von Studiengängen sowie für die Bildung, Änderung etc. von Selbstverwaltungseinheiten; die Berufungsausschüsse treffen die Entscheidungen über die Berufungsvorschläge. Im Interesse einer ausgewogenen Kompetenzverteilung sind den Hochschulsenaten in dem jetzt vorgelegten Entwurf zusätzlich die Zuständigkeit für den Erlass der Grundordnung sowie der Satzung über Qualitätsbewertungsverfahren, ein allgemeines Recht zur Einholung von Auskünften und zur Abgabe von Empfehlungen in allen Selbstverwaltungseinheiten sowie zusätzliche Stellungnahmerechte bei Gebührensatzungen sowie bei Struktur- und Entwicklungsplänen übertragen worden. Die Stellungnahmen der Hochschulsenate zu den Struktur- und Entwicklungsplänen sind von den Hochschulräten in ihre Beratungen einzubeziehen und gesondert zu würdigen.

Die Aufgabenschwerpunkte der Hochschulräte liegen dagegen in den strategischen Entscheidungen, insbesondere denjenigen mit finanziell-organisatorischem Schwerpunkt (vgl. oben 3.1). Die Stärkung der Präsidien betrifft ebenfalls wesentlich finanziell-organisatorische Fragen wie z. B. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne. Festzuhalten ist jedoch, dass sowohl die Hochschulräte als auch – wie bisher – die Präsidien auch Selbstverwaltungsorgane der Hochschulen sind. Sie bilden ein Element des „Wissenschaftsmanagements“ in der Leitungs- und Organisationsstruktur der Hochschulen, bei dem die für die sog. Gruppenhochschule entwickelten Beteiligungsgrundsätze naturgemäß nicht gelten können (vgl. BVerfGE 47, 327, 404). Die aus Artikel 5 Absatz 3 GG fließenden Individualgrundrechte der Hochschulmitglieder einschließlich der Teilhaberechte werden dadurch nicht angetastet. Diese Individualgrundrechte sind auf den sachlichen Schutzbereich des Artikel 5 Absatz 3 GG beschränkt, also auf Forschung und Lehre. Allgemeine Belange der Hochschulverwaltung, die strategische Ausrichtung der Hochschule, die Bildung von Schwerpunkten

und die Grundsätze der Hochschulplanung werden davon nicht erfasst.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Reform der Gremien- und Leitungsstrukturen der Hochschulen einschließlich der Gewichtsverlagerung bei den Entscheidungskompetenzen ist sachlich notwendig, um die Schwächen in der Entscheidungsfähigkeit der Hochschulen bei wesentlichen Zukunftsfragen zu beseitigen. Dies war auch einer der Leitgedanken des Bundes beim Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998, durch das, wie oben erwähnt, den Ländern mehr Gestaltungsfreiheit bei der Wahl der Rechtsform und der inneren Struktur der Hochschulen eingeräumt wurde. Dabei gingen die Vorstellungen des Bundes über das hinaus, was mit dem vorliegenden Gesetzentwurf realisiert wird. Auf Seite 25 der Begründung des einschlägigen Gesetzentwurfes der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 13/8769) heißt es zu dieser Thematik:

„Den Ländern ist damit die Möglichkeit eröffnet worden, Entscheidungskompetenzen von den nach Gruppen zusammengesetzten Gremien auf die Hochschul- und Fachbereichsleitungen zu verlagern und die Gremien auf Beratungs- und Kontrollfunktionen zu konzentrieren.“

In mehreren Stellungnahmen sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahren zur Wahl bzw. Bestellung von Leitungsorganen (Doppellegitimation) und Hochschulratsmitgliedern kritisiert worden. Auch diese Regelungen blieben im Laufe des Gesetzgebungsprozesses im Wesentlichen unverändert. Sie sind ebenfalls im Interesse der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Hochschulen unverzichtbar. Jedoch wurde dem Hochschulsenat das Recht eingeräumt, bei Vorliegen wichtiger Gründe mit qualifizierter Mehrheit die Abberufung von Hochschulratsmitgliedern vorzuschlagen.

Die Hochschulautonomie wurde in dem jetzt vorliegenden Entwurf gegenüber dem Referentenentwurf u. a. in folgenden wesentlichen Punkten weiter gestärkt:

- Die Genehmigung der Grundordnung soll nicht mehr in die Zuständigkeit der zuständigen Behörde, sondern diejenige des Hochschulrats fallen.
- Die Fachaufsicht in Angelegenheiten der Wirtschafts- und Personalverwaltung darf nur noch durch Richtlinien und allgemeine Weisungen ausgeübt werden, Verfügungen in Einzelfällen sind nicht mehr möglich; soweit in Ziel- und Leistungsvereinbarungen Regelungen getroffen worden sind, gelten allein diese. Maßnahmen der Fachaufsicht sind insoweit unzulässig.
- Die Einführung, Änderung etc. grundständiger und postgradualer Studiengänge bedarf nicht mehr der staatlichen Genehmigung.
- Die Regelung, nach der der Präses der zuständigen Behörde im Konfliktfall zwischen Hochschulrat und Hochschulsenat bei der Präsidentenwahl ein Entscheidungsrecht hat, ist entfallen.
- Die Hochschulen erhalten mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei der Leitungsstruktur von körperschaftlich organisierten Selbstverwaltungseinheiten, z. B. Fachbereichen.

- Die näheren Regelungen über die Erhebung personenbezogener Daten sollen nicht durch Rechtsverordnung des Senats, sondern durch Satzung der Hochschulen getroffen werden.
- Beim besonderen Hochschulzugang für Berufstätige erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, in ihren Satzungen Sonderregelungen für die Zulassung zur Eingangsprüfung zu treffen, wenn die besonderen Verhältnisse einer Hochschule oder eines Fachs dies erfordern.

Die Studierendenschaften haben hauptsächlich an dem Studienguthabenmodell des Gesetzentwurfes Kritik geübt. Sie lehnen Studiengebühren jeder Art aus bildungs-, sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen prinzipiell ab. Sie verweisen dabei insbesondere auf die nach ihrer Auffassung in vielen Bereichen nach wie vor bestehenden unzureichenden Studienbedingungen und die soziale Situation der Studierenden.

Diese Kritik ist ebenfalls nicht gerechtfertigt. Der Gesetzentwurf sichert in dem oben bereits dargestellten Rahmen den Studierenden ein gebührenfreies Studium in der Regelstudienzeit zzgl. vier weiterer Semester. Die Regelung wurde im Übrigen im Zuge des Diskussionsprozesses u. a. in folgenden Punkten ergänzt bzw. modifiziert:

- Das Studienguthaben steht allen Studierenden zu, die ihre Hauptwohnung in Hamburg oder der Metropolregion haben.
- Haben Studienorganisationsmängel zur Verlängerung der Studienzeit geführt, ist ein Erlass der Studiengebühren gerechtfertigt.

Die Studierendenschaften haben ferner gefordert, dass die Großen Senate bestehen bleiben und mindestens ihre derzeitigen Aufgaben behalten. Die Abschaffung der Großen Senate würde nach Auffassung der Studierendenschaften die Mitspracherechte aller Statusgruppen der Hochschulen, insbesondere der Studierenden, erheblich einschränken.

Der Senat verweist demgegenüber auf die oben eingehend begründete Notwendigkeit, Elemente eines wirksamen Wissenschaftsmanagements in die Hochschulleitungs- und Gremienstruktur einzuführen. Wie ebenfalls oben erläutert, gäbe es für die Großen Senate im Rahmen der neuen Struktur keine bedeutsamen Aufgaben mehr.

5. Kosten/Aufwendungen

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Reformen der Organisationsstrukturen und Verfahrensabläufe in den Hochschulen können insbesondere in der Übergangsphase und teils auch auf Dauer (z. B. Hochschulrat) zusätzlichen Aufwand in den Hochschulen verursachen. Die Behörde für Wissenschaft und Forschung geht davon aus, dass dieser Aufwand im Rahmen des vorhandenen Budgets aufgefangen werden kann, zumal zu erwarten ist, dass die vorgesehenen Organisations- und Verfahrensvereinfachungen (z. B. Verkürzung und Vereinfachung der Berufungsverfahren, Wegfall des Großen Senats) tendenziell Entlastungen bewirken.

Durch die Einführung des Studienguthabenmodells ist die Erzielung zusätzlicher Einnahmen zu erwarten, teils durch das Gebührenaufkommen, teils durch die verbesserte Situation Hamburgs beim Länderfinanzausgleich. Eine Quantifizierung dieser Zusatzeinnahmen ist zzt. nicht möglich.

6. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände nach § 100 des Hamburgischen Beamtengesetzes

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsverbände sind nach § 100 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes am Gesetzgebungsverfahren beteiligt worden, soweit der Gesetzentwurf beamtenrechtliche Regelungen enthält. Der Gesetzentwurf wurde in einer ausführlichen Anhörung mit den Spitzenverbänden erörtert.

Der Senat hat nach § 100 Absatz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in seinen Vorlagen die Bürgerschaft über die von seinen Entwürfen abweichenden Forderungen der Spitzenverbände zu unterrichten. Diese Forderungen werden nachstehend aufgeführt; gleichzeitig wird jeweils begründet, warum ihnen nicht entsprochen wurde.

6.1 Der DGB schlägt folgende Ergänzungen der Regelungen über die Juniorprofessur vor:

- Aufnahme einer Verpflichtung der Hochschulen ins Gesetz, für eine angemessene Ausstattung der Juniorprofessoren zu sorgen, die ihre gleichberechtigte Beteiligung an Forschung, Lehre und Selbstverwaltung gewährleisten und in der Regel mindestens dem Durchschnitt dessen entsprechen soll, was den Professoren im jeweiligen Bereich zur Verfügung steht;
- gesetzliche Verpflichtung der Hochschulen, bei der Lehrveranstaltungsorganisation die Planungen der Juniorprofessoren vorrangig zu berücksichtigen;
- Ergänzung in § 71, dass Habilitationsverfahren nur noch während einer Übergangszeit zulässig sind;
- Ergänzung des § 15 Absatz 4 um die Regelung, dass die Qualität der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet wird.

Der Deutsche Hochschulverband lehnt demgegenüber die Juniorprofessur generell ab und führt aus, dass es nicht nur juristisch, sondern vor allem politisch unklug erscheine, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Fünfte Novelle zum Hochschulrahmengesetz in Landesrecht zu transformieren, da mehrere Bundesländer eine Klage beim Bundesverfassungsgericht gegen diese Novelle eingereicht hätten.

Der Senat bleibt angesichts dieser divergierenden Stellungnahmen bei der abgewogenen und sachlich angemessenen Regelung des Gesetzentwurfes.

Zunächst ist unabhängig von Verfassungsklagen zwingendes Rahmenrecht von den Ländern umzusetzen. Dies gilt auch für die Juniorprofessur. Abgesehen davon ist nach Auffassung des Senats die seinerzeit von einer Expertenkommission entwickelte Neuordnung der Qualifikationsphase im Wissenschaftsbereich durch die Juniorprofessur geeignet, die in diesem Bereich bestehenden Defizite, z. B. das hohe durchschnittliche Berufungsalter von mehr als 40 Jahren, zu beseitigen und damit das deutsche Hochschulwesen im internationalen Vergleich attraktiver und wettbewerbsfähiger zu machen (vgl. auch oben 3.3). Hamburg unterstützt daher ebenso wie die meisten anderen Bundesländer dieses Konzept. Im Rahmen des Förderprogramms des Bundes zur Ausstattung der Juniorprofessoren hat Hamburg 25 Anträge gestellt, die alle vom Bund positiv beschieden worden sind.

Dessen ungeachtet ist der Senat jedoch der Auffassung, dass auch andere Wege zur Erreichung der weiteren wissenschaftlichen Qualifikation erhalten bleiben sollten. Hierzu können beispielsweise befristete Beschäftigungsverhältnisse nach Artikel 1 Nr. 19 b) (§ 28 Absatz 2) des vorliegenden Gesetzentwurfes dienen. In diesem Rahmen muss auch die Habilitation in begrenztem Umfang weiterhin möglich sein. Da die weitere Entwicklung nicht sicher prognostiziert werden kann, sollten nicht durch vor-schnelle gesetzliche Regelungen bestehende Möglichkeiten abgeschnitten werden. Der Senat lehnt daher das vom DGB geforderte „Auslaufen“ der Habilitation ab. Die Regelung des Gesetzentwurfes ist rahmenrechtlich zulässig, weil nach § 44 Absatz 2 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein „sollen“, solche Prüfungsverfahren einschließlich der Habilitation in begründeten Ausnahmefällen also weiterhin möglich sind.

Dass das Vorliegen der für eine Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren geprüft wird, versteht sich von selbst und braucht deshalb nicht im Gesetz ausdrücklich wiederholt zu werden. In diesem Rahmen kann und muss der Berufungsausschuss bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die Habilitation nachweisen können, auch diese Leistungen bewerten.

Es wird Aufgabe der Strukturplanung sein, dafür zu sorgen, dass die Gewichte zwischen der Juniorprofessur und alternativen Qualifikationswegen richtig verteilt werden und insbesondere beachtet wird, dass die Juniorprofessur zukünftig der Hauptweg zur Erreichung der weiteren wissenschaftlichen Qualifikation sein soll. Auch zur Durchsetzung dieser Reform ist die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Neuordnung der Leitungs- und Organisationsstrukturen der Hochschulen unverzichtbar.

Der Senat teilt die Auffassung des DGB, dass die Juniorprofessur nur dann eine erfolgreiches Modell werden kann, wenn die Juniorprofessuren hinreichend ausgestattet werden und bei der Festlegung der Dienstaufgaben der Juniorprofessoren dafür gesorgt wird, dass ihnen hinreichend Zeit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit bleibt. Zusätzliche Gesetzesbestimmungen sind dazu jedoch nicht erforderlich. Der Gesetzentwurf bestimmt bereits in Artikel 1 Nr. 8 (§ 12 Absatz 8), dass bei Festlegung der Dienstaufgaben der Juniorprofessoren ihre Qualifikationsaufgabe zu berücksichtigen ist. Über die Lehrverpflichtung der Juniorprofessuren wird zzt. im Rahmen der KMK beraten. Die Kultusminister sind sich weitgehend dahin einig, dass die Lehrverpflichtung in der ersten 3-Jahres-Phase im Hinblick auf die Qualifikationsaufgabe der Juniorprofessuren ebenso wie bisher bei den wissenschaftlichen Assistenten nur vier Lehrveranstaltungsstunden betragen darf. Die große Mehrheit der Kultusminister hat sich dafür ausgesprochen, in der 2. Phase eine Lehrverpflichtung von 4 – 6 Lehrveranstaltungsstunden vorzusehen und damit auch in dieser Zeit die besondere Aufgabenstellung der Juniorprofessoren zu berücksichtigen.

In Zukunft wird es darauf ankommen, nicht weitere gesetzliche Regelungen zu schaffen, sondern dafür zu sorgen, dass die vorhandenen bzw. im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen in den Hochschulen auch umgesetzt und in der täglichen Praxis beachtet werden. Auch hier ist das wirksamste Mittel die im Gesetzentwurf vorgesehene neue Leitungs- und Organisationsstruktur der Hochschulen verbunden mit der Neuordnung der Kompetenzverteilung

(Instrumentarium: Entwürfe der Struktur- und Entwicklungsplanung und der Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung durch das Präsidium – Artikel 1 Nr. 36 –; Beschlussfassung hierüber durch den Hochschulrat – Artikel 1 Nr. 40 –; Verteilung der Mittel durch das Präsidium oder – bei Delegation – durch die Dekane – §§ 100 und 79 Absatz 3 des geltenden Gesetzes –; Ziel- und Leistungsvereinbarungen – Artikel 1 Nr. 3 –).

6.2 Der Hochschullehrerbund hat folgende Bedenken gegen die Berufungsbestimmungen:

- In § 13 Absatz 1 solle zusätzlich in Anlehnung an das bisherige Recht eine Bestimmung des Inhalts aufgenommen werden, dass das den Berufungsvorschlag aufstellende Gremium vor einem Abweichen von der vorgeschlagenen Reihenfolge seine Entscheidung noch einmal bekräftigen könne.
- Durch die stimmberechtigte Mitwirkung Externer erhielten diese Einblick in die gesamte Bewerberlage. Bei diesen Ausschussmitgliedern seien daher Loyalitätskonflikte zu erwarten.

Der Senat lehnt den ersten Vorschlag ab, weil er die durch den Gesetzentwurf erreichte Vereinfachung und Beschleunigung des Berufungsverfahrens teilweise wieder beseitigen würde. Der Senat sieht auch keine sachliche Notwendigkeit für eine solche zusätzliche „Verfahrensschleife“. Die entsprechende Klausel im geltenden Gesetz (§ 13 Absatz 2 Satz 2) ist sinnvoll, weil die Zuständigkeit für die Berufung bei der zuständigen Behörde, diejenige für die Aufstellung des Berufungsvorschlages bei der Hochschule liegt. Da das Gesetz schon in der geltenden Fassung der Hochschule im Berufungsverfahren eine starke Stellung einräumen will, sieht es in der genannten Bestimmung vor, dass die Behörde von der Reihenfolge des Vorschlags nicht abweichen darf, wenn die Hochschule ihren Vorschlag mit Zweidrittelmehrheit bestätigt. Im Entwurf des Hochschulmodernisierungsgesetzes, das die Zuständigkeit für die Berufung generell auf die Hochschulen überträgt, bedarf es einer solchen Regelung nicht mehr. Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, dass das Präsidium schon aus allgemeinen verfassungsrechtlichen Gründen vom Votum des sachverständigen Berufungsausschusses nur aus triftigen Gründen abweichen darf, auch hinsichtlich der Reihenfolge des Berufungsvorschlages.

Das zweite Bedenken des Hochschullehrerbundes ist nach Auffassung des Senats sachlich ebenfalls nicht überzeugend. Warum externe Berufungsausschussmitglieder bei Einblick in die Bewerberunterlagen generell in Loyalitätskonflikte kommen sollten, ist nicht ersichtlich. Im Einzelfall mag es vorkommen, dass ein externes Ausschussmitglied sich wegen dienstlicher oder persönlicher Kontakte zu einem Bewerber befangen fühlt. Diese Konstellation ist aber ebenso bei einem internen Ausschussmitglied möglich. In beiden Fällen bieten die allgemeinen Regeln über Fälle der Befangenheit hinreichende Möglichkeiten zur Lösung des Interessenkonfliktes.

7. Petikum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

Gesetz
zur Modernisierung des Hochschulwesens (Hochschulmodernisierungsgesetz)

Vom

Artikel 1

**Zweites Gesetz zur Änderung
des Hamburgischen Hochschulgesetzes**

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), geändert am 3. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen und
Weiterentwicklung des Hochschulwesens

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- § 3 Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen
- § 4 Aufgaben einzelner Hochschulen
- § 5 Selbstverwaltung
- § 6 Finanzierung, staatliche Auftragsangelegenheiten, Gebühren und Entgelte
- § 7 Angehörige des öffentlichen Dienstes

ZWEITER TEIL

Mitglieder der Hochschulen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen
- § 9 Allgemeine Rechte und Pflichten
- § 10 Gruppen

Zweiter Abschnitt

Wissenschaftliches und künstlerisches

Personal, Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren

- § 11 Freiheit von Lehre und Forschung
- § 12 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 13 Berufungen
- § 14 Berufungsvorschläge
- § 15 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 16 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren
- § 17 Akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent
- § 18 Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 19 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 20 (aufgehoben)
- § 21 (aufgehoben)

- § 22 (aufgehoben)
- § 23 (aufgehoben)
- § 24 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit
- § 25 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 26 Lehrbeauftragte
- § 27 Dienstliche Aufgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 28 Befristete Beschäftigungsverhältnisse
- § 29 Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 30 Personen mit ärztlichen Aufgaben
- § 31 Beamtenrecht, Angestellte
- § 32 Nebenberuflich tätige Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen
- § 33 Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren
- § 34 Lehrverpflichtung

Dritter Abschnitt

Die Studierenden

- § 35 Mitgliedschaft
- § 36 Immatrikulation
- § 37 Hochschulzugang
- § 38 Besonderer Hochschulzugang für Berufstätige
- § 39 Übergänge
- § 40 Sonstige Leistungsnachweise
- § 41 Versagung der Immatrikulation
- § 42 Exmatrikulation
- § 43 Wechsel des Studiengangs
- § 44 Versagung der Fortführung des Studiums

Vierter Abschnitt

Akademische Ehrungen

- § 45 Verleihung besonderer Würden

DRITTER TEIL

Studienreform, Studium und Prüfungen

Erster Abschnitt

Studienreform

- § 46 Aufgaben der Hochschulen
- § 47 Aufgaben des Staates
- § 48 Rahmen für Studium und Prüfungen

Zweiter Abschnitt

Studium

- § 49 Ziel des Studiums
- § 50 Freiheit des Studiums
- § 51 Studienberatung
- § 52 Studiengänge
- § 53 Regelstudienzeit

- § 54 Bachelor- und Masterstudiengänge
 § 55 Hochschulübergreifende Studiengänge
 § 56 Postgraduale Studiengänge
 § 57 Weiterbildendes Studium
 § 58 Fernstudium
- Dritter Abschnitt
 Prüfungen
- § 59 Hochschulprüfungen
 § 60 Hochschulprüfungsordnungen
 § 61 Zwischen- und Abschlussprüfungen
 § 62 Bewertung
 § 63 Prüfungsausschüsse, Öffentlichkeit
 § 64 Prüferinnen und Prüfer
 § 65 Wiederholbarkeit
 § 66 Widersprüche, Beschwerden
 § 67 Hochschulgrade
 § 68 Deutsche Grade
 § 69 Ausländische Grade
 § 70 Promotion
 § 71 Habilitation
 § 72 Staatliche und kirchliche Prüfungen, staatliche Prüfungsordnungen
- VIERTER TEIL
 Forschung
- § 73 Aufgaben und Gegenstände der Forschung
 § 74 Koordinierung der Forschung, Zusammenwirken mit der Praxis
 § 75 Forschungsberichte
 § 76 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
 § 77 Forschung mit Mitteln Dritter
 § 78 Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung
- FÜNFTER TEIL
 Aufbau und Organisation der Hochschulen
- Erster Abschnitt
 Leitung der Hochschulen
- § 79 Präsidium
 § 80 Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten
 § 81 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten
 § 82 Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten
 § 83 Kanzlerin oder Kanzler
- Zweiter Abschnitt
 Hochschulrat, Hochschulsenat
- § 84 Hochschulrat
 § 85 Hochschulsenat
 § 86 (aufgehoben)
- Dritter Abschnitt
 Sonstige Organisationsvorschriften
- § 87 Gleichstellungsbeauftragte
 § 88 Behindertenbeauftragte
- § 89 (aufgehoben)
 § 90 Selbstverwaltungsstruktur
 § 91 Leitungsorgane der Selbstverwaltungseinheiten
 § 92 Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene
 § 93 Betriebseinheiten
 § 94 Bibliothekswesen
 § 95 Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule
- Vierter Abschnitt
 Gemeinsame Bestimmungen
- § 96 Verfahrensgrundsätze
 § 97 Gemeinsame Berufungsverfahren
 § 98 Öffentlichkeit
 § 99 Wahlen
 § 100 Haushaltsangelegenheiten
 § 101 Abweichende Organisationsregelungen
- SECHSTER TEIL
 Studierendenschaft
- § 102 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe
 § 103 Satzung
 § 104 Beitrag der Studierenden
 § 105 Haushaltswirtschaft
 § 106 Haftung, Aufsicht
- SIEBTER TEIL
 Aufsicht
- § 107 Rechtsaufsicht
 § 108 Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung
 § 109 Haushaltswirtschaft
 § 110 Studienjahr
 § 111 Personenbezogene Daten
- ACHTER TEIL
 Staatliche Anerkennung als Hochschule
- § 112 Wissenschaftliche Hochschule der Bundeswehr
 § 113 Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik
 § 114 Staatliche Anerkennung als Hochschule
 § 115 Anerkennungsverfahren
 § 116 Rechtswirkungen der Anerkennung
 § 117 Verlust der Anerkennung
- NEUNTER TEIL
 Ordnungswidrigkeiten
- § 118 Ordnungswidrigkeiten
- ZEHNTER TEIL
 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Erster Abschnitt
 Personal- und mitgliedschaftsrechtliche Bestimmungen
- § 119 Personalrechtliche Übergangsbestimmungen
 § 120 Fortbestehende Rechtsverhältnisse
 § 121 Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung

- § 122 Vertretung der Dozentinnen und Dozenten in der Universität
- § 123 Fortsetzung von Berufungsverfahren
- § 124 Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten
- Zweiter Abschnitt
Wahl- und Organisationsbestimmungen
- § 125 Hochschulräte und Hochschulsenate
- § 126 Organisation unterhalb der zentralen Ebene
- § 126 a Studiengänge
- Dritter Abschnitt
Andere Rechtsvorschriften
- § 127 Prüfungsordnungen
- § 128 Satzungen
- § 129 Grundordnungen
- § 129 a Studiengebühren, Studienguthaben
- § 130 Übertragungsermächtigung
- § 131 Außer-Kraft-Treten von Vorschriften, Fortgeltende Verordnungen, Weitergeltung von Prüfungsordnungen“.
2. In § 1 Absatz 4 wird die Textstelle „... (HmbGVBl. S.)“ durch die Textstelle „12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), geändert am 14. Mai 2002 (HmbGVBl. S. 75), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Hochschulen und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die zuständige Behörde, treffen verbindliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Vereinbarungen sind jährlich fortzuschreiben. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen regeln für die Globalzuweisung nach § 6 Absatz 1 deren Aufteilung sowie die anzuwendenden Kennzahlen und Indikatoren. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen die Verfahren für die Feststellung des Zielerreichungsgrades und die sich aus dem Zielerreichungsgrad ergebenden Konsequenzen regeln.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Qualität ihrer Arbeit in Forschung und Lehre, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages systematisch und regelmäßig bewertet wird. Bei den Qualitätsbewertungsverfahren sind interne und externe Sachverständige zu beteiligen. Bei der Bewertung der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen, insbesondere wirken sie in den dafür eingesetzten Gremien mit. Die Hochschulen treffen in Satzungen die näheren Bestimmungen über die Qualitätsbewertungsverfahren und veröffentlichen die Ergebnisse der Bewertungen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Hochschulen stellen unter Berücksichtigung der Qualitätsbewertungen nach Absatz 2 Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort; sie sind dabei an die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung gebunden. Sofern Vereinbarungen nach § 2 Absatz 3 nicht rechtzeitig zu Stande kommen, können die zu erbringenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele durch die staatliche Hochschulplanung festgelegt werden.“
- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „staatlichen und staatlich geförderten“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 6
Finanzierung, staatliche Auftragsangelegenheiten, Gebühren und Entgelte“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Hochschulen erhalten jährlich eine Globalzuweisung, die sich an den in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages geforderten und erbrachten Leistungen orientiert. Die Globalzuweisung besteht aus dem Grundbudget, das sich an absoluten Belastungsparametern orientiert, und dem indikatoren gesteuerten Leistungsbudget, dessen Indikatoren definition und Berechnungsmodus mittelfristig gleich bleiben sollen. Die Globalzuweisung wird auf der Grundlage einer dreijährigen Bedarfs- und Entwicklungsplanung festgelegt. Daneben können den Hochschulen Innovationsmittel zugewiesen werden, die als konkreter Finanzbetrag für bestimmte Ziele vereinbart werden.“
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die zuständige Behörde übt die Fachaufsicht grundsätzlich durch Richtlinien und allgemeine Weisungen aus; soweit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 abgeschlossen worden sind, gelten allein die Regelungen in diesen Vereinbarungen.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Hochschulen können auf Grund von Satzungen Gebühren und Entgelte für besondere Leistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen erheben (Gebührensatzungen). Für das weiterbildende Studium werden mindestens kostendeckende Gebühren erhoben.“
- e) Es werden folgende Absätze 6 bis 11 angefügt:
- „(6) Das Studium in Studiengängen nach § 52 und in Bachelor- und Masterstudiengängen nach § 54 ist für Studierende mit Studienguthaben gebührenfrei. Ein Studienguthaben erhalten Studierende solcher Studiengänge mit Hauptwohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg oder in ihrer Metropolregion. Die Grenzen der Metropolregion werden durch Rechtsverordnung des Senats festgelegt. Das Studienguthaben wird einmalig gewährt und umfasst die Semesterzahl der jeweiligen Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester; bei konsekutiven Studiengängen nach § 54 Absatz 4 werden die Regelstudienzeiten des Bachelor- und des Masterstudiengangs zusammengezählt. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für postgraduale Masterprogramme.
- (7) Soweit kein Studienguthaben nach Absatz 6 zur Verfügung steht, erheben die Hochschulen für die in Absatz 6 Satz 1 genannten Studiengänge Studiengebühren.“

- (8) Die Studiengebühren betragen für jedes Semester 500 Euro. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Studiengebühren nach Satz 1 veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Hochschulen treffen durch Satzung die näheren Bestimmungen über die Studiengebühren, insbesondere über
1. das Verfahren bei Teilzeitstudierenden,
 2. die Studiengebühren beim Doppelstudium nach § 36 Absatz 2,
 3. die Berücksichtigung von Beurlaubungszeiten,
 4. die Anrechnung von Studienzeiten an anderen Hochschulen,
 5. das Verfahren beim Zweitstudium,
 6. die in diesem Gesetz nicht geregelten begründeten Ausnahmefälle, in denen Studierende von der Gebührenpflicht befreit sind,
 7. die zur Geltendmachung der Studiengebühren erforderlichen Informationspflichten der Studierenden gegenüber den Hochschulen.
- (9) Von der Zahlung der Studiengebühren befreit sind Studierende,
1. die für ihr Studium Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten,
 2. solange sie ein Kind im Vorschulalter pflegen und erziehen,
 3. für bis zu zwei Semester, in denen sie in Selbstverwaltungsorganen der Hochschule oder der Studierendenschaften tätig waren, oder
 4. die als Doktorandinnen oder Doktoranden nach § 70 Absatz 5 immatrikuliert sind.
- (10) Die Studiengebühren sollen auf Antrag der oder des Studierenden im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen oder gestundet werden, wenn die Einziehung der Gebühr zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei
1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung,
 2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat,
 3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung oder
 4. Mängeln der Studienorganisation der Hochschule, auf Grund derer ein Studienabschluss innerhalb der in Absatz 6 Satz 4 genannten Gesamtstudienzeiten nicht möglich war.
- (11) Die Einnahmen aus den Studiengebühren stehen der Hochschule zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zusätzlich zur Verfügung.“
6. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Mitglieder einer Hochschule als Körperschaft sind die in der Hochschule hauptberuflich Beschäftigten sowie die immatrikulierten Studierenden einschließlich der Doktorandinnen und Doktoranden.“
7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),“.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (akademisches Personal),“.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.
 - b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechend. Ihre Aufgaben sind so festzulegen, dass ihnen hinreichend Zeit zur Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 15 Absatz 4 bleibt.“
9. § 13 erhält folgende Fassung:
- „§ 13
Berufungen
- (1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Präsidium der Hochschule berufen. Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden.
 - (2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Bleibeverhandlungen entsprechend.“
10. § 14 erhält folgende Fassung:
- „§ 14
Berufungsvorschläge
- (1) Die Hochschule überprüft bei frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren die zukünftige Verwendung der Stelle entsprechend den Grundsatzbeschlüssen des Hochschulrats nach § 84 Absatz 1 Nummer 4. Professuren und Juniorprofessuren, die wiederbesetzt werden sollen, sind von der Hochschule öffentlich auszuschreiben; von einer Ausschreibung kann im Fall des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz abgesehen werden.
 - (2) In den Hochschulen werden Berufungsausschüsse gebildet, die rechtzeitig die Berufungsvorschläge aufstellen. Ihnen gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Gruppen an. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren im Berufungsausschuss dürfen nicht Mitglieder der Hochschule nach § 8 Absatz 1 sein; diese Personen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt. Bei Bildung des Berufungsausschusses auf der Ebene der Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 3 kann die Präsidentin oder der Präsident die Benennung der externen Mitglieder des Berufungsausschusses nach Satz 4 auf die Leitungsorgane der genannten Selbstverwaltungseinheiten delegieren. Die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Gruppen entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter.
 - (3) Berufungsvorschläge sollen eine Liste von drei Personen enthalten. Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber dürfen vorgeschlagen werden. Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil in einer Selbstverwaltungseinheit nach § 90 Absatz 3, bei Hochschulen ohne solche Selbstverwaltungseinheiten in der Hochschule insgesamt 50 vom Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in

der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen.

(4) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule können bei der Berufung auf eine Professur nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; zusätzlich müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(5) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professur die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übertragen, sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.

(6) Die Hochschulen treffen in Satzungen (Berufungsordnungen) die näheren Regelungen über ihre Verfahren. Dabei sind Regelungen vorzusehen, die eine Erhöhung des Anteils von Frauen in der Professorenschaft zum Ziel haben; in diesem Rahmen ist eine angemessene Vertretung von Frauen in den Berufungsausschüssen sicherzustellen.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die pädagogische Eignung wird in der Regel durch entsprechende Leistungen im Rahmen der Juniorprofessur nachgewiesen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht. Sie können auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder im Rahmen einer anderen gleichwertigen Tätigkeit im In- oder Ausland erbracht werden. Sie sollen nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird hinter der Textstelle „Professor,“ die Textstelle „Juniorprofessorin, Juniorprofessor,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „mit seinem Ablauf“ gestrichen.

13. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Einstellungsvoraussetzungen für
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt, Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt oder Gebietstierärztin oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Gebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(3) Auf eine Juniorprofessur mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerausbildung soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis oder vergleichbare Praxiserfahrungen nachweist.

(4) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 57 b Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 19), zuletzt geändert am 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138), bleiben hierbei außer Betracht; § 57 b Absatz 2 Satz 1 des genannten Gesetzes gilt entsprechend.

(5) Die in Absatz 4 genannte Frist von sechs Jahren gilt insbesondere dann nicht, wenn in dem betreffenden Fachgebiet längere Beschäftigungszeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter erforderlich sind.“

14. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Dienstrechtliche Stellung der
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Dienstverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Dienstverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um höchstens ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 24 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

(2) § 16 Absätze 3 bis 5 findet auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechende Anwendung.“

15. Die §§ 20 bis 23 werden aufgehoben.

16. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Sonderregelungen für
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach § 95 a des Hamburgischen Beamtengesetzes oder aus familiären Gründen nach § 89 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
 2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats nach § 95 b des Hamburgischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
 3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
 4. Grundwehr- und Zivildienst oder
 5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Hamburgischen Erziehungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 338, 384), in der jeweils geltenden Fassung sowie ein Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 bis 3 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. 1999 S. 279, 282, 2000 S. 94), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 338, 384), in der jeweils geltenden Fassung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.
- Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer
1. Teilzeitbeschäftigung,
 2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach der in Satz 2 Nummer 2 genannten Bestimmung oder
 3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Frauenförderung,
- wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nummern 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nummern 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nummer 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“
17. In § 25 Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
 18. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten unter der Verantwortung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zugewiesen sind, sind diese weisungsbefugt.“
 19. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Aufgaben nach ihrem Arbeitsvertrag auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 15 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) dienen sollen, ist im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren.“
 20. § 29 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein den Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium, im Fall des § 28 Absatz 2 eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Studienabschluss, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) oder“.
 21. In § 30 wird hinter der Textstelle „Professoren,“ die Textstelle „Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren,“ eingefügt.
 22. § 36 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Hochschulen können in geeigneten Fächern für Personen, die nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, die Möglichkeit der Immatrikulation als Teilzeitstudierende vorsehen.“
 23. § 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hochschulen können durch Satzung bestimmen, dass entsprechend den Anforderungen der Studiengänge abweichend von Absatz 1 neben der Hochschulreife eine praktische Tätigkeit, eine besondere Befähigung oder eine besondere Vorbildung nachzuweisen ist. In die Satzungen sind bei Wahrung der in Satz 1 genannten Anforderungen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufzunehmen. Die besondere Vorbildung soll in Qualifikationen bestehen, die im Rahmen der gymnasialen Oberstufe beziehungsweise in entsprechenden Bildungsgängen erworben werden können.“
 24. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 37 berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang auch eine Eingangsprüfung, in der die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen ist. Zulassungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine danach abgeleitete mindestens dreijährige Berufstätigkeit. Kindererziehung und Pfl egetätigkeit können im Umfang bis zu zwei Jahren auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden. Die Hochschulen können von Satz 2 abweichende Zulassungsvoraussetzungen festlegen, wenn die besonderen Verhältnisse der Hochschule oder des Faches dies erfordern.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Hochschulen regeln das Nähere einschließlich abweichender Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 4 durch Satzung (Hochschulprüfungsordnung).“
25. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 7 wird hinter der Bezeichnung „Absatz 2“ die Bezeichnung „Satz 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
 „3. sie der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Hochschulen regeln das Verfahren in diesen Fällen durch besondere Satzung.“
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die Hochschulen können durch Satzung bestimmen, dass Studierende exmatrikuliert werden können, wenn ihre Studienzeit mehr als das Doppelte der Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt, für den sie immatrikuliert sind.“
26. § 46 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Hochschulen schaffen zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunktsysteme, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge ermöglichen.“
27. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „mit Genehmigung der zuständigen Behörde“ gestrichen.
- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) Die Hochschulen sind verpflichtet, Bachelor- und Masterstudiengänge nach § 54, postgraduale Studiengänge nach § 56, soweit bei ihnen ein Grad erteilt werden soll, sowie alle anderen neu einzurichtenden grundständigen Studiengänge, in denen keine Rahmenprüfungsordnung vorliegt oder die geltende Rahmenprüfungsordnung überholt ist, in einem anerkannten Verfahren akkreditieren zu lassen.“
28. § 54 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Hochschulen sollen Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Baccalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.“
29. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
30. § 57 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Für weiterbildende Studien darf ein Grad nicht erteilt werden.“
31. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Fernstudium“.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
32. § 59 Absatz 3 wird aufgehoben.
33. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Hochschulprüfungsordnungen nach Absatz 2 müssen Schutzbestimmungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Mutterschutzfristen sowie entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit vorsehen.“
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Die Hochschulprüfungsordnungen können bestimmen, dass Personen, die die in der Hochschulprüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweisen, ihren Anspruch auf Zulassung zur Prüfung auch dann behalten, wenn sie auf Grund einer Satzungsregelung nach § 42 Absatz 4 exmatrikuliert worden sind; der Prüfungsanspruch gilt dann für Prüfungen des Studiengangs, für den die oder der Betreffende immatrikuliert war.“
34. § 69 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland die Betroffenen gegenüber den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, erhalten diese Regelungen den Vorrang. Die zuständige Behörde trifft durch Allgemeinverfügung die erforderlichen Bestimmungen zur Umsetzung.“
35. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
 „(5) Personen, die promovieren, werden als Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule immatrikuliert. Die Hochschule wirkt auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin. Sie soll für sie forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
36. § 79 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es schließt die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde ab. Es beschließt die Wirtschaftspläne und die Gebührensatzungen. Es erstellt die Vorschläge für die Struktur- und Entwicklungspläne, für deren Fortschreibung sowie für die Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung. Es überprüft bei frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 die zukünftige Verwendung der Stelle und schreibt die Professuren und Juniorprofessuren aus. Es sorgt dafür, dass die zuständigen Organe den Gleichstellungsauftrag der Hochschulen erfüllen. Es sorgt für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen. Im Übrigen ist es für alle Angelegenheiten zuständig, für die dieses Gesetz nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt.“

37. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Rechtsstellung der Präsidentin
oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Hochschulrat gewählt, vom Hochschulsenat bestätigt und vom Senat bestellt. Voraussetzungen für die Bestellung sind mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung und zusätzlich eine mehrjährige Berufstätigkeit in leitender Stellung insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.

(2) Der Hochschulrat setzt eine Findungskommission ein, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet wird und in die der Hochschulsenat zwei Mitglieder mit beratender Stimme entsenden kann. Die Findungskommission schreibt die Stelle aus und bereitet die Wahl durch den Hochschulrat vor.

(3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich; in diesem Fall kann die Amtszeit bis zu sechs Jahren betragen. Kandidiert eine Präsidentin oder ein Präsident erneut und sind Hochschulrat und Hochschulsenat mit der Wiederbestellung einverstanden, ist sie oder er erneut dem Senat zur Bestellung vorzuschlagen, ohne dass ein Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt wird

(4) Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten abwählen. Der Hochschulsenat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder dem Hochschulrat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorschlagen.“

38. Die §§ 82 und 83 erhalten folgende Fassung:

„§ 82

Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für drei bis sechs Jahre ausgewählt und vom Hochschulsenat bestätigt. Ist zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Hochschulsenat eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Hochschulrat. Voraussetzung für die Auswahl ist mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt mindestens zwei und höchstens fünf; sie wird in der Grundordnung festgelegt. Mindestens die Hälfte der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten muss bereits vor der Wahl Mitglied der Hochschule gewesen sein. Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss Professorin oder Professor sein.

(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr und vertreten entsprechend einer in der Geschäftsordnung des Präsidiums zu treffenden näheren Regelung die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten im Benehmen mit dem Hochschulrat abberufen.

§ 83

Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen. Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Hochschulrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt und vom Präses der zuständigen Behörde bestellt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.

(3) Voraussetzung für die Bestellung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine entsprechende Qualifikation sowie eine in der Regel mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung, insbesondere im Bereich der Hochschulleitung, der Verwaltung, der Wirtschaft oder der Rechtspflege.

(4) Der Hochschulrat kann die Kanzlerin oder den Kanzler mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abwählen.“

39. Die Überschrift zum fünften Teil zweiter Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Hochschulrat, Hochschulsenat“.

40. Die §§ 84 und 85 erhalten folgende Fassung:

„§ 84

Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4), Entscheidung im Fall des § 82 Absatz 1 Satz 2 und des § 91 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz sowie Mitwirkung im Fall des § 82 Absatz 4,
2. Entscheidung im Fall des § 83 Absatz 1 Satz 5 und Wahl sowie Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers (§ 83 Absätze 2 und 4),
3. Genehmigung der Grundordnung und der Satzung über Qualitätsbewertungsverfahren; unberührt bleibt die in den Fällen des § 101 erforderliche zusätzliche Genehmigung der zuständigen Behörde,
4. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung,
5. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung,
6. Genehmigung der Wirtschaftspläne,
7. Genehmigung von Gebührensatzungen,
8. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums.

(2) Der Hochschulrat gibt ferner Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. Die zuständigen Organe der Hochschule

haben die Empfehlungen des Hochschulrats zu würdigen. Dem Hochschulrat können weitere Angelegenheiten vom Präsidium, vom Hochschulsenat und von der zuständigen Behörde zur Stellungnahme vorgelegt werden. Der Hochschulrat hat das Recht, das Erscheinen von Mitgliedern des Präsidiums der Hochschule zu seinen Sitzungen zu verlangen und von allen anderen Hochschulorganen die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen.

(3) Der Hochschulrat hat in der Universität Hamburg neun, in der Hochschule für angewandte Wissenschaften sieben und in den anderen Hochschulen fünf Mitglieder. Von diesen Mitgliedern werden in der Universität Hamburg acht, in der Hochschule für angewandte Wissenschaften sechs und in den übrigen Hochschulen vier jeweils zur Hälfte vom Senat und vom Hochschulsenat bestimmt. Das weitere Mitglied des Hochschulrats wird von den in Satz 2 genannten Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbenennung und Wiederwahl sind möglich.

(4) Bestimmt und gewählt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die weder der Hochschule noch der zuständigen Behörde angehören. Die Mitglieder des Hochschulrats sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die erste Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Senat kann Mitglieder eines Hochschulrats aus wichtigem Grund abberufen. Der Hochschulsenat kann dem Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Abberufung von Hochschulratsmitgliedern vorschlagen.

§ 85

Hochschulsenat

(1) Der Hochschulsenat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Grundordnung sowie über andere Satzungen, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt,
2. Mitwirkung bei der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80) sowie bei der Bestellung des Hochschulrats und der Abberufung von Hochschulratsmitgliedern (§ 84 Absätze 3 und 6),
3. Bestätigung von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1),
4. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung, Aufhebung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten; der Hochschulsenat kann diese Entscheidungen auf Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 delegieren,
5. Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen und deren Fortschreibung; die Stellungnahmen sind in die Beratungen des Hochschulrats einzubeziehen und von ihm gesondert zu würdigen,
6. Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; der Hochschulsenat kann diese Entscheidungen auf Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 delegieren,

7. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“,
8. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von Frauenförderplänen und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach § 87,
9. Wahl der Behindertenbeauftragten nach § 88,
10. Stellungnahmen zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung,
11. Stellungnahmen zu den Wirtschaftsplänen,
12. Stellungnahmen zu den Gebührensatzungen,
13. Stellungnahmen zum Jahresbericht des Präsidiums,
14. Verleihung akademischer Ehrungen.

(2) Der Hochschulsenat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

(3) Den Hochschulsenaten gehören je nach Größe der Hochschule 11 bis 21 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Alle anderen Gruppen müssen angemessen vertreten sein. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident ist beratendes Mitglied des Hochschulsenats und führt in ihm den Vorsitz. Der Hochschulsenat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulsenats der Universität Hamburg in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt, die den Fachbereich Medizin zugleich mit anderen Selbstverwaltungseinheiten der Universität Hamburg betreffen.“

41. § 86 wird aufgehoben.

42. In § 87 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Professorinnen“ durch das Wort „Hochschullehrerinnen“ ersetzt.

43. § 89 wird aufgehoben.

44. § 90 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Körperschaftlich organisierte Selbstverwaltungseinheiten, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und die Forschung in bestimmten Fächern verantwortlich sind, erhalten abweichend von § 85 auch die Zuständigkeit für den Erlass von Hochschulprüfungsordnungen und Studienordnungen sowie für die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen; § 14 Absatz 2 bleibt unberührt. Sie wählen für ihren Bereich Gleichstellungsbeauftragte. Sie sollen beratende Ausschüsse für Lehre und Studium einsetzen.“

45. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Leitungsorgane der Selbstverwaltungseinheiten

(1) Körperschaftlich organisierte Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 3 werden durch Dekanate geleitet, denen eine Dekanin oder ein Dekan sowie mindestens eine Prodekanin oder mindestens ein Prodekan angehören. Die Dekanate entscheiden über alle Angelegenheiten der

- Selbstverwaltungseinheit, die nicht ausdrücklich Selbstverwaltungsgremien nach § 92 Absatz 1 zugewiesen sind. Die Dekanin oder der Dekan überträgt jeder Prodekanin und jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Körperchaftlich organisierte Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 3 können eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer erhalten, die oder der Mitglied im Dekanat ist und der oder dem die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Selbstverwaltungseinheit obliegt.
- (2) Dekaninnen und Dekane sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer müssen nicht Mitglieder der Hochschule gewesen sein. Sie werden vom Präsidium ausgewählt und von dem Selbstverwaltungsgremium nach § 92 bestätigt; können sich beide Organe nicht einigen, entscheidet der Hochschulrat. Prodekaninnen und Prodekane werden auf Vorschlag der Dekaninnen oder Dekane vom Präsidium bestellt. Die Amtszeiten aller Mitglieder der Dekanate betragen drei bis sechs Jahre; das Präsidium kann sie nach Anhörung des Selbstverwaltungsgremiums nach § 92 aus wichtigem Grund abberufen. Die Hochschulen können für begründete Ausnahmefälle in den Grundordnungen von den Sätzen 1 bis 4 abweichende Bestimmungen treffen; diese Bestimmungen müssen jedoch mindestens die Zustimmung des Präsidiums zur Wahl von Dekaninnen, Dekanen, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern vorsehen.
- (3) Andere Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 erhalten eine Leiterin, einen Leiter oder eine kollegiale Leitung aus den der Selbstverwaltungseinheit angehörenden Professorinnen und Professoren.“
46. In § 92 Absatz 1 wird das Wort „Professorengruppe“ durch die Wörter „Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
47. § 93 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Das Präsidium entscheidet über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten sowie über die Bestellung der Leiterinnen und Leiter.“
48. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Soweit solche Gremien Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten haben, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Lehre unmittelbar berühren, muss die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.“
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- „§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.“
- b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
49. § 97 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
50. § 99 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen in freier, gleicher, geheimer und in der Regel unmittelbarer Wahl gewählt.“
51. In § 101 wird die Textstelle „§§ 79 bis 86“ durch die Textstelle „§§ 79 bis 85“ ersetzt.
52. § 102 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach Satz 1 die politischen Belange der Studierenden wahrzunehmen,“.
53. § 108 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Satzungsregelungen nach § 38 Absatz 1 Satz 4 sowie Satzungen nach § 72 Absatz 4 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Grundordnungen, Satzungen über Qualitätsbewertungsverfahren und Gebührensatzungen nach § 6 Absätze 5 und 8 bedürfen der Genehmigung des Hochschulrats. Satzungen nach § 37 Absatz 2, Hochschulprüfungsordnungen sowie Ordnungen nach § 56 Absatz 3 bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.“
54. In § 111 Absatz 4 wird die Textstelle „Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung“ durch die Textstelle „Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung, insbesondere“ ersetzt.
55. In § 113 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik trägt die Bezeichnung „Evangelische Hochschule für soziale Arbeit und Diakonie“.
56. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1
- b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
- „(2) Das Regelerfordernis der Juniorprofessur nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und des Nachweises der pädagogischen Eignung durch entsprechende Leistungen in der Juniorprofessur nach § 15 Absatz 2 ist ab dem 1. Januar 2010 zu erfüllen; bis zu diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden Bestimmungen des § 15 Absätze 2 und 4 dieses Gesetzes in der bis zum (Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Hochschulmodernisierungsgesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. § 15 Absatz 4 Satz 3 gilt nicht für Prüfungsverfahren, die vor dem 1. Januar 2010 beendet worden sind; bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren findet jedoch § 15 Absatz 4 Satz 3 bereits ab dem (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Hochschulmodernisierungsgesetzes) Anwendung.
- (3) Die Hochschulen können frei werdende Stellen des wissenschaftlichen Personals nach Maßgabe der mit der zuständigen Behörde abzustimmenden Personalstrukturplanung unter Wahrung der Kostenneutralität in dem erforderlichen Umfang in Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 umwandeln.“
57. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die am (Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Hochschulmodernisierungsgesetzes) an einer Hochschule tätig waren, verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen.“

58. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
 b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
 „(2) Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 22 dieses Gesetzes in der bis zum (Einsetzen: Tag vor In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes) geltenden Fassung sind der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet.
 (3) Wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Oberingenieurinnen und Oberingenieure nach den §§ 18 bis 21 dieses Gesetzes in der bis zum (Einsetzen: Tag vor In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes) geltenden Fassung sind der Gruppe des akademischen Personals zugeordnet.“

59. In § 123 wird der bisherige einzige Absatz Absatz 1; es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

- „(2) Berufungsverfahren, deren Ausschreibungsfrist bei In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes abgelaufen war, werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften fortgesetzt.
 (3) Bis zur Verabschiedung des ersten Struktur- und Entwicklungsplans durch den Hochschulrat nach § 84 Absatz 1 Nummer 4 sind Entwürfe von Ausschreibungstexten für Professuren und Juniorprofessuren vor der Veröffentlichung der zuständigen Behörde zur Stellungnahme zuzuleiten. Die zuständige Behörde kann innerhalb von vier Wochen nach der Zuleitung eines Entwurfs Einwendungen gegen diesen erheben.“

60. Die §§ 124 und 125 erhalten folgende Fassung:

„§ 124

Präsidentinnen, Präsidenten,
 Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

- (1) Die Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erhalten mit In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes die Rechtsstellung nach dem genannten Gesetz. Endet ihre Amtszeit vor der Bestimmung von Nachfolgerinnen oder Nachfolgern nach dem in Satz 1 genannten Gesetz, führen sie ihre Ämter bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
 (2) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes neu zu wählen. Mit ihrem Amtsantritt enden noch laufende Amtsperioden vorhandener Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

§ 125

Hochschulräte und Hochschulenate

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes sind erstmals die Hochschulräte nach § 84 zu bestimmen und zu wählen.
 (2) Die Hochschulenate sind erstmals im Sommersemester 2004 nach den Bestimmungen des Hochschulmodernisierungsgesetzes neu zu wählen. Die bestehenden Hochschulenate erhalten mit In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes die Rechtsstellung nach dem genannten Gesetz; ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Amtszeiten der nach Satz 1 neu gewählten Hochschulenate. Die bestehenden Hochschulenate beschließen so

rechtzeitig Grundordnungsregelungen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 und § 85 Absatz 3 Satz 4, dass diese rechtzeitig vor den Wahlen nach Satz 1 und nach § 124 Absatz 2 Satz 1 in Kraft treten können.

(3) Bis zur ersten Bestimmung und Wahl von Hochschulräten nach Absatz 1 richtet sich das Verfahren zur Aufstellung der Wirtschaftspläne nach § 84 Absatz 1 Nummer 5 und § 109 dieses Gesetzes in seiner bis zum (Einsetzen: Tag vor In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes) geltenden Fassung.“

61. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Noch laufende Amtsperioden der bei In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes unterhalb der zentralen Ebene bestehenden Selbstverwaltungsorgane enden mit dem Beginn der Amtszeit der in der Grundordnung vorgesehenen Organe; enden die Amtsperioden solcher Selbstverwaltungsorgane vor dem Beginn der Amtszeit der in der Grundordnung vorgesehenen Organe, können für die verbleibende Zeit Wahlen nach den bei In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.“
 b) Absatz 3 wird aufgehoben.

62. Hinter § 126 wird folgender § 126 a eingefügt:

„§ 126 a

Studiengänge

Bis zur Verabschiedung des ersten Struktur- und Entwicklungsplans durch den Hochschulrat nach § 84 Absatz 1 Nummer 4 bedarf die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs der Genehmigung der zuständigen Behörde.“

63. Die Überschrift zum Zehnten Teil, Dritter Abschnitt, erhält folgende Fassung:

„Andere Rechtsvorschriften“.

64. In § 128 wird folgender Satz angefügt:

„Satzungen nach § 111 Absatz 4 sind bis zum 31. Dezember 2003 zu beschließen.“

65. § 129 Absatz 3 wird aufgehoben.

66. Hinter § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

„§ 129 a

Studiengebühren, Studienguthaben

(1) Studiengebühren nach § 6 Absatz 7 sind erstmals zum Sommersemester 2004 zu erheben. Die Satzungen nach § 6 Absatz 8 Satz 3 sind so rechtzeitig zu erlassen, dass die Hochschulräte sie vor der Erhebung der Studiengebühren im Sommersemester 2004 nach § 84 Absatz 1 Nummer 7 genehmigen können.

(2) Das Studienguthaben von Studierenden, die vor dem In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes studiert haben, ist um die Anzahl der Semester zu verringern, in denen sie, ohne einer Studiengebühr zu unterliegen, an einer deutschen Hochschule eingeschrieben waren.“

67. In § 131 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mit dem Zeitpunkt, an dem eine Satzung nach § 111 Absatz 4 in Kraft tritt, tritt für die betreffende Hochschule die Hochschuldatenverordnung vom 24. November 1992 (HmbGVBl. S. 248), geändert am 9. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 434), außer Kraft.“

Artikel 2

Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag zu Abschnitt VII wie folgt geändert:
 - a) Im Eintrag zu Unterabschnitt 4 wird die Textstelle „,Juniorprofessoren“ angefügt.
 - b) Der Eintrag zu Unterabschnitt 4 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Oberassistenten,
Oberingenieure,
wissenschaftliche und
künstlerische Assistenten, Juniorprofessoren ... 133“.
2. In der Überschrift zu Abschnitt VII Unterabschnitt 4 wird die Textstelle „Juniorprofessoren“ angefügt.
3. In § 126 Satz 1 wird hinter der Textstelle „Professoren,“ die Textstelle „Juniorprofessoren,“ eingefügt.
4. In § 128 Absatz 3 Satz 1 wird hinter der Textstelle „Beamtenverhältnis auf Zeit,“ die Textstelle „die Juniorprofessoren,“ eingefügt.
5. § 129 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften über die Verpflichtung zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind nur insoweit anzuwen-

den, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lehr- oder Forschungstätigkeit des Professors, Juniorprofessors oder Hochschuldozenten steht.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Professoren“ die Wörter „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.

6. In Abschnitt VII Unterabschnitt 4 erhält die Überschrift zu Buchstabe d folgende Fassung:

„d) Oberassistenten,
Oberingenieure,
wissenschaftliche und
künstlerische Assistenten, Juniorprofessoren“.

7. § 133 erhält folgende Fassung:

„§ 133

Die Oberassistenten und Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten sowie die Juniorprofessoren werden zu Beamten auf Zeit ernannt.“

8. In § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird hinter dem Wort „Assistent“ die Textstelle „, Juniorprofessor“ eingefügt.

Artikel 3

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

In § 88 Absatz 2 Nummer 2 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 10. September 2002 (HmbGVBl. S. 252) wird hinter dem Wort „Professoren“ die Textstelle „, Juniorprofessoren“ eingefügt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeines

Die mit diesem Gesetz eingeleiteten Reformschritte sollen die Hamburger Hochschulen weiter modernisieren, ihre Fähigkeit zur Profilbildung stärken und die Qualität der Leistungen in Lehre und Forschung steigern. Die Selbständigkeit der Hochschulen gegenüber dem staatlichen Träger wird erweitert und gleichzeitig durch die Neuordnung der Leitungs- und Gremienstrukturen ihre Handlungsfähigkeit verbessert. Neue Studienstrukturen sollen als Regelangebot die Qualität und Internationalität der Ausbildung fördern. Qualitätssicherungsverfahren in Lehre und Forschung werden verbessert und es wird der Erlass verbindlicher Hochschulsatzungen hierfür vorgeschrieben. Ferner werden die Voraussetzungen für einen effizienten Mitteleinsatz geschaffen.

Die wesentlichen Eckpunkte des Gesetzes sind:

1. Gremienstruktur

Als neue Hochschulorgane sieht das Gesetz Hochschulräte vor. Sie sollen mit profilierten Persönlichkeiten besetzt sein, die zu gleichen Teilen von den Hochschulsenaten und der zuständigen Behörde ausgewählt werden, die aber weder den Hochschulen noch der zuständigen Behörde angehören dürfen. Diese Mitglieder wählen ein weiteres Mitglied hinzu. Die Zahl der Mitglieder soll der Universität neun, in der Hochschule für angewandte Wissenschaften sieben und in den anderen Hochschulen fünf betragen.

Die Hochschulräte haben Entscheidungs- und Beratungskompetenzen insbesondere bei strategischen Fragestellungen der Hochschule und werden an bedeutsamen Personalentscheidungen beteiligt sein (Präsidenten, Kanzler). Sie werden die Entscheidungsfähigkeit der Hochschulen insbesondere in Fragen der Struktur und der Schwerpunktsetzung stärken und die Hochschulen besser als bisher befähigen, die ihnen eingeräumten Autonomiespielräume zu nutzen. Die Besetzung der Hochschulräte stellt sicher, dass Entscheidungen getroffen werden, die sowohl den Interessen der Hochschulen als auch denjenigen der Gesellschaft und des staatlichen Trägers Rechnung tragen.

Die Großen Senate der Hochschulen wird es als Folge der Neuordnung nicht mehr geben. Die Hochschulsenate werden jedoch als Selbstverwaltungsgremien weiterhin wichtige Entscheidungs- und Mitwirkungskompetenzen haben.

2. Leitungsstrukturen

Die Präsidien werden als Leitungsorgane der Hochschulen kompetenziell gestärkt. Sie verhandeln und schließen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde und erhalten in Strukturfragen ein Vorschlagsrecht gegenüber dem jeweiligen Hochschulrat.

Die Findungsverfahren für Präsidiumsmitglieder werden neu gestaltet (Doppellegitimation). Präsidenten sollen vom Hochschulrat ausgewählt und vom Hochschulsenat bestätigt werden. Das Auswahlrecht für die Vizepräsidenten haben im Interesse einer produktiven Zusammenarbeit im Präsidium ausschließlich die Präsidenten, das Bestätigungsrecht wiederum die Hochschulsenate. Bei den Kanzlern ist aus den gleichen Gründen ein Vorschlagsrecht des Präsidenten vorgesehen, die Wahl wird auch

wegen der finanziellen Zuständigkeiten des Kanzlers vom Hochschulrat vorgenommen.

In allen Fällen sind auch Abwahlen bzw. Abberufungen möglich, wobei jedoch stets im Interesse der Kontinuität der Arbeit der Leitungsorgane qualifizierte Mehrheiten gefordert werden.

Die unteren Selbstverwaltungseinheiten sollen grundsätzlich von Dekanaten geleitet werden, bei denen ähnliche Findungsverfahren vorgesehen sind wie bei den Leitungsorganen (Auswahl durch das Präsidium, Bestätigung durch das Selbstverwaltungsgremium nach § 92 des Hamburgischen Hochschulgesetzes [HmbHG]).

Diese Reformen werden die strukturellen Fähigkeiten der Hochschulleitungen zu strategischer Orientierung und auch zu Entscheidungen in Konfliktfeldern wesentlich stärken.

3. Stärkung der Autonomie

a) Übertragung der Berufungsentscheidungen auf die Hochschulen

Durch das Gesetz wird die Zuständigkeit für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom Staat auf die Hochschulen übertragen (§ 13 HmbHG). Damit werden die Autonomie und die Eigenverantwortung der Hochschulen in einem entscheidenden Kernbereich gestärkt. Die Hochschulen werden in diesem Bereich ihre Profilbildung weitgehend selbst bestimmen und steuern können. Berücksichtigt man zusätzlich die bevorstehende Neuordnung der Besoldungsstruktur bei den Professoren und die Flexibilität, die die Hochschulen dadurch bei Besoldungs- und Vergütungsfragen erreichen werden, wird deutlich, in welchem Ausmaß sich die Handlungsspielräume der Hochschulen erweitern. Um sachgerechte und transparente Berufungsentscheidungen sicherzustellen, sieht das Gesetz gleichzeitig Berufungsausschüsse vor, denen hochqualifizierte externe Mitglieder angehören müssen.

b) Einschränkung der Fachaufsicht in staatlichen Auftragsangelegenheiten

Die zuständige Behörde soll die vorerst weiter notwendige Fachaufsicht in Auftragsangelegenheiten zukünftig grundsätzlich nur noch durch Richtlinien oder allgemeine Weisungen wahrnehmen. Einzeleingriffe sollen, um die Selbstständigkeit der Hochschulen weiter zu stärken, vermieden werden. Soweit sich die Regelungen in Ziel- und Leistungsvereinbarungen auf staatliche Auftragsangelegenheiten erstrecken, ist kein Raum mehr für Richtlinien oder Weisungen, sondern maßgeblich sind allein die Vereinbarungen (vgl. auch unten 5.).

c) Genehmigung der Grundordnung durch den Hochschulrat

Angesichts der Einschränkung der Regelungsdichte des Hamburgischen Hochschulgesetzes und der damit erreichten weitgehenden Autonomie der Hochschulen ist die Bedeutung der Grundordnungen als „Verfassungen“ der Hochschulen stark gewachsen. Da in den Grundordnungen wichtige Strukturentscheidungen getroffen werden, z. B. die Festlegung der Selbstverwaltungsorganisation unterhalb der zentralen Ebene von Hochschulsenaten und Präsidien, sieht die geltende

Gesetzesfassung noch die Genehmigung der Grundordnung durch die zuständige Behörde vor (§ 108 HmbHG). In Zukunft soll die Genehmigung durch den Hochschulrat, also durch ein Organ der Hochschule selbst, erteilt werden.

- d) Streichung der staatlichen Genehmigung von Studiengängen

Die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen durch die Hochschulen bedarf künftig nicht mehr der staatlichen Genehmigung. Entsprechende Festlegungen treffen die Hochschulen künftig im Rahmen ihrer Struktur- und Entwicklungspläne.

- e) Regelung der Erhebung personenbezogener Daten durch Hochschulsatzung

Die näheren Regelungen zur Erhebung personenbezogener Daten in den Hochschulen sollen zukünftig nicht mehr durch Rechtsverordnung des Senats, sondern auf der Grundlage der konkreten gesetzlichen Ermächtigung durch Satzungen der Hochschulen getroffen werden, was die Verfahren vereinfacht und individuelle, den Verhältnissen der einzelnen Hochschule angemessene Gestaltungen ermöglicht.

4. Personalstruktur

Eine wichtige Reform im Bereich der Personalstruktur ist die den Vorgaben der 5. Hochschulrahmengesetznovelle folgende Einführung der Juniorprofessur, durch die die Qualifikationsphase für den wissenschaftlichen Nachwuchs auf eine neue Basis gestellt werden wird. Zielrichtung ist nicht nur, dem wissenschaftlichen Nachwuchs früher als bisher eine selbstständige Tätigkeit in Forschung und Lehre zu ermöglichen, sondern auch das Berufungsalter für Professorinnen und Professoren gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen (ca. 40 Jahre) erheblich zu senken und damit die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Hochschulsystems insbesondere gegenüber den angelsächsischen Ländern zu stärken. Wo weiterhin andere Qualifikationswege erforderlich sind, wie z. B. zum Teil in den Geisteswissenschaften, wird es auch in Zukunft entsprechende Möglichkeiten geben (Einführung befristeter Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliche Mitarbeiter mit dem Ziel des Erwerbs der weiteren wissenschaftlichen Qualifikation, vgl. Vorschlag zu § 28 HmbHG). Auch die Habilitation wird in bestimmten begründeten Ausnahmefällen weiterhin ein möglicher Qualifikationsweg sein.

5. Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Qualitätssicherung

Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die den Anspruch der Hochschulen auf ein Grund- und ein Leistungsbudget sowie auf Innovationsmittel konkretisieren, werden durch das Gesetz einen höheren Grad von Verbindlichkeit erhalten. Sie sind jährlich fortzuschreiben und bilden die Basis für die laufenden Strukturanpassungen in den Hochschulen.

Das Instrument der Ziel- und Leistungsvereinbarung wird auch für die Steuerung der Lehrerbildung eingesetzt. Dies gilt auch für Fragen, die gegenwärtig im Auftrage des Senats von der Projektgruppe Lehrerbildung bearbeitet werden (Einsatz und Weiterentwicklung von Kerncurricula, schulpraktische Studien/Praktika, Gestaltung des Prüfungswesens usw.).

Die Beziehungen zwischen Staat und Hochschulen werden damit in Zukunft noch mehr als bisher durch den Ver-

handlungsgrundsatz anstatt durch einseitige ministerielle Entscheidungen bestimmt sein.

Qualitätssicherungsverfahren sollen u. a. auch durch den Erlass einer entsprechenden Hochschulsatzung auf eine systematische Grundlage gestellt werden. Die Durchführung solcher Verfahren gehört zu den laufenden Aufgaben der Hochschulen.

6. Studium, Prüfungen, Hochschulzugang

Die Internationalisierung der Hochschulen wird durch die Übernahme der Bachelor- und Masterstudiengänge in das Regelangebot der Hochschulen entscheidend gestärkt. Dem gleichen Ziel dient u. a. auch die Einführung von Leistungspunktsystemen zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen. Eine deutliche Verbesserung der Qualität der wissenschaftlichen Ausbildung wird darüber hinaus mit der Verpflichtung zur Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der Neudefinition des Status der Doktoranden erreicht.

Das den Hochschulen durch § 37 Absatz 2 HmbHG eingeräumte Recht, entsprechend den Anforderungen der Studiengänge außer dem Zeugnis der Hochschulreife spezielle Zugangsvoraussetzungen zu fordern, wird erweitert. Durch diese Änderung erhalten die Hochschulen ein weiteres wirksames Instrument der Profilbildung.

Ferner wird der besondere Hochschulzugang für Berufstätige neu gestaltet und damit in den wesentlichen Kernpunkten den Bestimmungen vieler anderer Bundesländer angeglichen (§ 38 HmbHG).

7. Studienguthaben

Durch das Gesetz soll das Studienguthabenmodell eingeführt werden, das in ähnlicher Weise in anderen Bundesländern geplant ist oder bereits gilt (§ 6 Absätze 6 bis 11 HmbHG). Das Modell berücksichtigt die in diesem Bereich getroffenen KMK-Vereinbarungen. Soweit das Studienguthaben verbraucht ist, sollen Gebühren in Höhe von 500 Euro pro Semester erhoben werden (Langzeitstudiengebühren). Das Studienguthabenmodell dient nicht primär der Erzielung von Einnahmen, sondern soll einen Anreiz zur Verkürzung der Studienzeiten bieten.

B.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes)

Zu Nr. 1
Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht ist den Änderungen des Gesetzestextes angepasst worden.

Zu Nr. 2 – § 1 –
Geltungsbereich

Da die verkündete Fassung des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 in § 1 Absatz 4 kein Ausfertigungsdatum und keine Fundstelle für das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ enthält, müssen diese Angaben hier ergänzt werden. Gleichzeitig wird die Verweisung auf das genannte Gesetz dynamisiert.

Zu Nr. 3 – § 2 –
Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 3 konkretisiert die bisherigen Regelungen über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Sie dient auch dem Ziel der Planungssicherheit für die Hochschulen. Die zuständige Behörde, die die Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Freie und Hansestadt schließt, muss sich dabei im Rahmen ihrer Kompetenzen halten, also beispielsweise die Organisationsgewalt des Senats und das Etatrecht der Bürgerschaft beachten.

Zu Nr. 4 – § 3 –
Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen

Absatz 2:

Die Durchführung von Evaluationsverfahren wird durch die Bestimmung auf eine systematische Grundlage gestellt.

Absatz 3:

Die Hochschulen sollen im Interesse der Profilbildung und zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit Struktur- und Entwicklungspläne aufstellen und fortschreiben.

Die Steuerung durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen erfordert übereinstimmende Willenserklärungen der beteiligten Partner. Da jedoch im Fall der Nichteinigung Steuerungs- und Planungsaufgaben weiter wahrgenommen werden müssen, ist für diesen Fall eine Regelung zu treffen.

Absatz 8:

Die Pflicht der Hochschulen zur Zusammenarbeit mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sollte sich nicht auf staatliche oder staatlich geförderte Institutionen beschränken.

Insbesondere im Hinblick auf das breiter werdende Feld privat, etwa durch Stiftungen finanzierter Wissenschaftseinrichtungen sollte die Regelung allgemeiner gefasst werden. Sie gilt dann auch gleichzeitig für staatlich anerkannte Hochschulen, die keine staatlichen Zuwendungen erhalten, so dass Satz 3 entbehrlich ist.

Zu Nr. 5 – § 6 –
Finanzierung, staatliche Auftragsangelegenheiten, Gebühren und Entgelte

Die Änderung in Absatz 1 konkretisiert den Grundsatz der Globalzuweisung und dient der Planungssicherheit der Hochschulen.

Die Fachaufsicht wird eingeschränkt (Absatz 4, vgl. auch Nr. 3 b) der allgemeinen Begründung).

Der Zusatz in Absatz 5 findet seine Begründung darin, dass bei weiterbildenden Studien Gebührenerlasse oder -ermäßigungen aus sozialen Gründen nicht geboten sind. Absatz 5 Satz 2 erfasst auch das Kontaktstudium älterer Erwachsener (Seniorenstudium).

Das in den Absätzen 6 bis 11 vorgesehene Studienguthabenmodell entspricht in wesentlichen Punkten Regelungen, die in einer Reihe von anderen Bundesländern entweder schon gelten oder geplant sind, sowie den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz. Das Modell stellt sicher, dass Studierenden, die ihre Hauptwohnung in Hamburg oder in seiner Metropolregion haben, deren Grenzen durch Rechtsverordnung des Senats festgelegt werden, eine angemessene Zeit für ein kostenfreies grundständiges Studium zur Verfügung steht. Bei postgradualen Masterprogrammen, die nicht Teil eines grundständigen Studiengangs sind, besteht demgegenüber kein Anlass, ein gebührenfreies Studium zu garantieren.

Die Hochschulen werden in Absatz 8 Satz 3 verpflichtet, die näheren Regelungen über die Studiengebühren durch Satzung zu treffen. Dies entspricht nicht nur dem Grundgedanken des Gesetzentwurfes, die Autonomie der Hochschulen zu stärken, sondern ist auch sachgerecht, weil die Hochschulen die Regelungen praktisch anzuwenden haben werden und auf Grund ihrer Erfahrungen die konkreten Probleme dieses Bereichs am besten überblicken. Dabei müssen sie sich im Rahmen des Gesetzes halten, das alle wesentlichen Kernpunkte des Studienguthabenmodells und der Studiengebührenpflicht festlegt. So können beispielsweise zusätzliche Befreiungstatbestände nach Absatz 8 Satz 3 Nummer 6 nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden und dürfen die gesetzliche Regelung nicht unterlaufen.

Gerechtfertigt wäre es etwa, nach Absatz 8 Satz 3 Nummern 5 und 6 die Gebührenfreiheit für Absolventen der HAW oder einer anderen Fachhochschule vorzusehen, die auf Grund ihres Fachhochschulabschlusses die allgemeine Hochschulreife erworben haben und ein Universitätsstudium im gleichen oder einem ähnlichen Fach aufnehmen wollen.

Auch wenn zur Erreichung eines bestimmten Berufszieles zwei Universitätsstudiengänge ganz oder teilweise konsekutiv studiert werden müssen, kann eine solche Regelung gerechtfertigt sein.

Zu Nr. 6 – § 8 –
Mitglieder und Angehörige der Hochschulen

Entsprechend den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes sind in Absatz 1 die Doktorandinnen und Doktoranden mit aufgenommen worden.

Zu Nr. 7 – § 10 –
Gruppen

Die Änderung beruht auf der Neuordnung der Hochschulpersonalstruktur durch das 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes. Die notwendigen Übergangsbestimmungen sind in § 121 aufgenommen worden.

Zu Nr. 8 – § 12 –
Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen in Forschung und Lehre selbständig tätig sein. Ihre Aufgaben entsprechen daher grundsätzlich denen der Professorinnen und Professoren. Bei der Festlegung der Aufgaben im Einzelfall muss jedoch berücksichtigt werden, dass das Ziel der Juniorprofessur, die Erlangung der Qualifikation für eine Professur, auch erreicht werden kann.

Zu Nr. 9 – § 13 –
Berufungen

Durch die vorgeschlagene Neufassung wird von der im Hochschulrahmengesetz gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit für Berufungsentscheidungen auf die Hochschulen zu übertragen. Damit wird in einem entscheidenden Bereich die Autonomie der Hochschulen gestärkt.

Die bisher in § 13 Absätze 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen, die das Zusammenwirken von Hochschule und zuständiger Behörde beim einzelnen Berufungsverfahren regelten, sind damit entbehrlich.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

Zu Nr. 10 – § 14 –
Berufungsvorschläge

Die Neufassung der Vorschrift berücksichtigt die in § 13 vorgesehene Zuständigkeit der Hochschulen für die Berufungsentscheidung.

Absatz 2 (Berufungsausschüsse) gewährleistet ein transparentes und sachgerechtes Auswahlverfahren.

Absatz 4 schließt Hausberufungen nur in den Fällen aus, in denen das Hochschulrahmengesetz dies zwingend gebietet. Dies ist angesichts der durch Absatz 2 gewährleisteten Verfahrenstransparenz vertretbar.

Zu Nr. 11 – § 15 –
Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Die Änderung beruht auf der Neuordnung der Personalstruktur (Einführung der Juniorprofessur statt des wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten etc.).

Zu Nr. 12 – § 16 –
Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

Bei dem Zusatz in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Einführung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 schafft die Möglichkeit, hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schon vor Ablauf des Zeitbeamtenverhältnisses in eine Lebenszeitprofessur zu übernehmen, z. B. um deren Wegberufung abzuwenden.

Zu Nr. 13 – § 18 –
Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Die vorgesehenen Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechen den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes.

In Absatz 3 werden bei Juniorprofessuren mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung in begründeten Fällen Ausnahmen vom Erfordernis der dreijährigen Schulpraxis bzw. der vergleichbaren Praxiserfahrungen ermöglicht. Damit können auch Bewerberinnen und Bewerber, die diese Zeiten noch nicht oder nicht vollständig nachweisen können, berufen werden und die entsprechenden Tätigkeiten ganz oder teilweise während der Juniorprofessur erbringen. Die Regelung dient auch dem Ziel der Senkung des Eintrittsalters bei den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Für die Berufung auf eine Professur ist dagegen zwingend der Nachweis der dreijährigen Schulpraxis bzw. entsprechender anderer Praxiserfahrungen erforderlich (§ 15 Absatz 7 Satz 2), so dass diese Qualifikation in jedem Fall während der Juniorprofessur erworben werden muss.

Absatz 5 stellt klar, dass die kurze Frist von sechs Jahren für die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter nicht gelten kann, wenn in dem betreffenden Fachgebiet etwa im Rahmen der Betreuung eines Forschungsprojektes oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Ausland zur Erlangung der entsprechenden Qualifikation längere Zeiten benötigt werden. Dies ist häufig der Fall, weil die Dauer einer solchen Beschäftigung sich naturgemäß nicht an den Regelungen der Hochschulgesetze, sondern der Entwicklung des jeweiligen Forschungsprojektes orientiert.

Es wäre nicht nur ungerecht, sondern für den Wissenschaftsstandort Deutschland höchst nachteilig, wenn man Wissenschaftler mit einer solchen Biographie, die hervorragende Forschungsleistungen nachweisen können, nur deshalb von der Bewerbung um eine Juniorprofessur ausschließt, weil sie die Sechs-Jahres-Frist überschritten haben. § 18 Absatz 4 Satz 1, wonach die berufende Hochschule eine Ausnahmentscheidung treffen kann, löst das Problem nicht. Die betreffenden Personen müssen die Sicherheit haben, dass eine notwendige Verlängerung ihrer Forschungsarbeit ihnen bei der Bewerbung um eine Juniorprofessur keine Nachteile bringt, denn sonst vergrößert sich die ohnehin bestehende Gefahr, dass sie sich beruflich anders orientieren, also z. B. in den USA bleiben, wo ihnen im Zweifel günstigere Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden.

Zu Nr. 14 – § 19 –
Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Die dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird entsprechend den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes geregelt.

Zu Nr. 15 – §§ 20 bis 23 –
Die Bestimmungen müssen aufgehoben werden.

Im Zuge der Personalstrukturereform wird die wissenschaftliche Qualifikationsphase neu geregelt. In Zukunft wird es wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, OBERingenieurinnen und OBERingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten als besondere Personalstrukturgruppen nicht mehr geben. Verwiesen wird jedoch auf die Übergangsbestimmungen in den §§ 119 und 121. Verwiesen wird ferner auf die Neuregelung bei den befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in § 28 Absatz 2.

Zu Nr. 16 – § 24 –
Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Die Vorschrift ist an die neue Personalstruktur angepasst und auf Grund des 5. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes aktualisiert worden.

Zu Nr. 17 – § 25 –
Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der Personalstruktur.

Zu Nr. 18 – § 27 –
Dienstliche Aufgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Bestimmung ist auf Grund der neuen Personalstrukturregelungen geändert worden.

Zu Nr. 19 – § 28 –
Befristete Beschäftigungsverhältnisse

Das Hochschulrahmengesetz lässt in seiner neuen Fassung die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Aufgaben zu, die wesentlich der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienen. Von dieser Möglichkeit wird mit dem neuen Absatz 2 Gebrauch gemacht.

Zu Nr. 20 – § 29 –
Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche
und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Rahmen ihrer Aufgaben die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen anstreben, müssen die vorgeschlagenen zusätzlichen Voraussetzungen gefordert werden (Parallele zur bisherigen wissenschaftlichen Assistentur).

Zu Nr. 21 – § 30 –
Personen mit ärztlichen Aufgaben

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der Personalstruktur.

Zu Nr. 22 – § 36 –
Immatrikulation

Der Status als Teilzeitstudierende bzw. -studierender soll der in der Vorschrift genannten Personengruppe bei der Gestaltung ihres Studiums helfen. Da entsprechende Regelungen mit zusätzlichem Verwaltungs- und Organisationsaufwand für die Hochschulen verbunden sind, muss es jedoch diesen überlassen bleiben, entsprechend der Eignung der Fächer und der Nachfrage zu entscheiden, wo dieser Status eingeführt wird.

Zu Nr. 23 – § 37 –
Hochschulzugang

Auf Grund des Prinzips, dass die Hochschulen ihre Studierenden soweit möglich selbst auswählen sollten, werden ihre Rechte bei der Festlegung der konkreten Zugangsvoraussetzungen entsprechend den besonderen Anforderungen der Studiengänge gestärkt. Dabei ist die in § 27 Absatz 2 Hochschulrahmengesetz festgelegte Regel zu beachten, dass der Nachweis der für das Studium erforderlichen Qualifikation grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht wird. Unabhängig davon können die Hochschulen von Bewerberinnen und Bewerbern kurze schriftliche Darstellungen ihres Lebenslaufs und der Gründe für ihre Studiengangswahl fordern („statement of purpose“); entsprechende Regelungen können z. B. in Immatrikulationsordnungen getroffen werden.

Bezüglich des Nachweises einer besonderen Vorbildung sind die Hochschulen verwiesen auf die Qualifikationen, die die gymnasiale Oberstufe bzw. entsprechende Bildungsgänge vermitteln, so dass die Studienbewerber in der Lage sind, die über die Hochschulreife hinausgehende besondere Vorbildung ohne Zeitverluste zu erwerben.

Zu Nr. 24 – § 38 –
Besonderer Hochschulzugang für Berufstätige

Der besondere Hochschulzugang für Berufstätige wird entsprechenden Regelungen anderer Bundesländer angepasst. Gleichzeitig wird den Hochschulen die Möglichkeit gegeben, in Satzungen mit Genehmigung der zuständigen Behörde abweichende Regelungen zu schaffen (vgl. auch § 108).

Zu Nr. 25 – § 42 –
Exmatrikulation

Absatz 2:

Redaktionelle Klarstellung, dass die Exmatrikulationsfolge ausschließlich bei der Nichtteilnahme an der Studienfachberatung nach dem Ende der Regelstudienzeit gilt.

Absatz 3

Unabhängig von Strafverfahren und ordnungsrechtlichen Maßnahmen muss eine Hochschule die Möglichkeit haben, eine Studierende oder einen Studierenden zu exmatrikulieren, wenn nachgewiesen ist, dass er oder sie der Hochschule schuldhaft schweren Schaden zugefügt hat. Solche Entscheidungen sind selbstverständlich justiziabel.

Absatz 4 (neu):

Den Hochschulen wird eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, Studierende zu exmatrikulieren. In den Satzungen, mit denen diese Exmatrikulationsmöglichkeit eingeführt wird, sollten auch die notwendigen Ausnahme- und Härteregelungen getroffen werden.

Zu Nr. 26 – § 46 –
Aufgaben der Hochschulen bei der Studienreform

Die bisherige Sollregelung reicht nicht aus. Leistungspunktsysteme sind generell erforderlich, um für alle Beteiligten transparente Verhältnisse zu schaffen.

Zu Nr. 27 – § 52 –
Studiengänge

Zu Absatz 7 Satz 1:

Die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen wird künftig in den Struktur- und Entwicklungsplänen der Hochschulen festgelegt und ggf. in Ziel- und Leistungsvereinbarungen konkretisiert. Auf die Genehmigung einzelner Studiengänge durch die staatliche Aufsichtsbehörde kann im Rahmen des neuen Systems der globalen Steuerung daher verzichtet werden.

Zu Absatz 8:

Die Überprüfung einzelner Studiengänge unter qualitativen Gesichtspunkten wird nach Wegfall der staatlichen Genehmigung wesentliche Aufgabe der Akkreditierungsagenturen sein. Daher sieht die Neufassung des Absatzes 8 neben der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen u. a. die Akkreditierung von neuen Studiengängen vor, für die keine aktuelle Rahmenprüfungsordnung existiert.

Zu Nr. 28 – § 54 –
Bachelor- und Masterstudiengänge

Bachelorstudiengänge sollen anwendungsbezogen gestaltet und damit besonders strukturiert werden und neben die bestehenden Studiengänge treten. Daher muss die Bestimmung, dass Bachelorstudiengänge in bestehende Studiengänge integriert werden können, gestrichen werden. Angesichts des erreichten Entwicklungsstandes und der Vielzahl der bereits installierten Bachelor- und Masterstudiengänge soll diese Studiengangsform aus der Erprobungsphase in das Regelangebot der Hochschulen übernommen werden.

Zu Nr. 29 – § 56 –
Postgraduale Studiengänge

Der Umfang des postgradualen Studienangebots und die Verteilung der Kapazitäten auf grundständige und postgraduale Studien ist in der Struktur- und Entwicklungsplanung oder in Ziel- und Leistungsvereinbarungen festzulegen. Ebenso wie bei grundständigen Studiengängen wird auf eine behördliche Genehmigung zukünftig verzichtet. Absatz 3 ist daher entbehrlich.

Zu Nr. 30 – § 57 –
Weiterbildendes Studium

Für weiterbildende Studien soll zukünftig die Erteilung von Graden nicht mehr möglich sein. Die bisherige Sonderregelung in § 57 Absatz 4 ist daher überholt.

Zu Nr. 31 – § 58 –
Fernstudium

In welchem Umfang in den Hochschulen die Möglichkeiten des Fernstudiums und der IuK-Technik genutzt werden können, hängt vom jeweiligen Fach, vom Entwicklungsstand, von den finanziellen Möglichkeiten, der Strukturplanung und den Zielvereinbarungen ab. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es daher insoweit nicht, so dass der Absatz 1 gestrichen werden kann.

Zu Nr. 32 – § 59 –
Hochschulprüfungen

Die Frage der Erhaltung des Prüfungsanspruchs unabhängig von einer Exmatrikulation (bisher § 59 Absatz 3) soll von den Hochschulen selbst geregelt werden (vgl. Begründung zu Nr. 33).

Zu Nr. 33 – § 60 –
Hochschulprüfungsordnungen

Absatz 4 ist an die Neuregelung durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften angepasst worden. Der neue Absatz 5 ermöglicht es den Hochschulen, in Prüfungsordnungen die Erhaltung des Prüfungsanspruchs bei Personen vorzusehen, die nach § 42 Absatz 4 (neu) exmatrikuliert worden sind.

Zu Nr. 34 – § 69 –
Ausländische Grade

Die Neufassung des Absatzes 4 stellt klar, dass zwischenstaatliche oder überregionale Vereinbarungen, die Inhaber ausländischer Grade gegenüber der gesetzlichen Allgemeingenehmigung begünstigen, in Hamburg durch Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde umgesetzt werden sollen.

Zu Nr. 35 – § 70 –
Promotion

Die Streichung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 6 Absatz 5 (Gebühren und Entgelte). Die Gebührenfreiheit des Doktorandenstudiums ergibt sich jetzt aus § 6 Absatz 9 Nr. 4. Der neue Absatz 5 regelt entsprechend den Vorgaben des 5. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes die Stellung von Doktorandinnen und Doktoranden.

Zu Nr. 36 – § 79 –
Präsidium

Das Präsidium soll als Leitungsorgan der Hochschule die Wirtschaftspläne beschließen und die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde treffen. Da es bei den Gebührensatzungen wesentlich auch um das Budget der Hochschule geht, soll deren Erlass ebenfalls zu den Aufgaben des Präsidiums gehören. Für den Hochschulrat erstellt das Präsidium die Vorschläge für die Struktur- und Entwicklungspläne sowie für deren Fortschreibung, ebenso die Vorschläge für Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung. Da die Funktionsbeschreibungen sowie die Ausschreibungen von Hochschullehrerstellen ebenfalls häufig erhebliche struk-

turelle Bedeutung haben, fällt deren Erstellung ebenfalls in die Zuständigkeit des Präsidiums.

Zu Nr. 37 – § 80 –
Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten

Das vorgesehene neue Auswahlverfahren stärkt die Handlungsfähigkeit der Präsidentinnen und Präsidenten und dient damit dem Interesse der Hochschule und ihrer Mitglieder.

Zu Nr. 38 – §§ 82 und 83 –
Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten; Kanzlerin oder Kanzler

Das Auswahlrecht für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten soll zukünftig ausschließlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten liegen, um eine konstruktive und effiziente Zusammenarbeit im Präsidium zu gewährleisten. Das Abberufungsrecht in § 82 Absatz 4 ist entsprechend geändert worden.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung in § 83 wird die Stellung der Kanzlerin oder des Kanzlers im Bereich finanziell bedeutsamer Angelegenheiten im Interesse einer effizienten und sparsamen Aufgabenwahrnehmung durch das Präsidium gestärkt. Die Amtszeit von sechs Jahren entspricht dem Grundsatz, Leitungspositionen nur für eine begrenzte Periode zu vergeben.

Zu Nr. 39 –
Überschrift zum Fünften Teil, zweiter Abschnitt

Die Überschrift wird dem neuen Inhalt des zweiten Abschnitts im Fünften Teil angepasst.

Zu Nr. 40 – §§ 84 und 85 –
Hochschulrat, Hochschulsenat

Die in § 84 (neu) vorgesehenen Hochschulräte, denen ausschließlich Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule oder der Aufsichtsbehörde sind, sollen zukünftig wesentliche Steuerungsfunktionen übernehmen. Sie werden damit die Entwicklung der Hochschule in wichtigen Bereichen mitbestimmen. Durch sie wird in hohem Maße externer Sachverstand in die Entscheidungen der Hochschulen einfließen, der sich positiv auf ihre Arbeit und ihre Profilbildung auswirken wird.

Die Hochschulräte sind Organe der Hochschule. Als solche haben sie auch Entscheidungsbefugnisse in grundsätzlichen Strukturfragen (§ 84 Absatz 1 Nr. 4). Dabei haben sie jedoch die Zuständigkeiten des Hochschulsenats in organisatorischen Angelegenheiten nach § 85 Absatz 1 Nrn. 4 und 6 zu beachten. Ferner müssen sie bei ihren Entscheidungen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rolle der Hochschullehrer bei unmittelbar wissenschaftsrelevanten Entscheidungen berücksichtigen.

Angesichts der Bedeutung der Hochschulräte muss es möglich sein, Mitglieder dieses Gremiums, die ihre gesetzlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß wahrnehmen oder der Hochschule in anderer Weise schaden, von ihren Ämtern zu entbinden. Diese Möglichkeit wird durch § 84 Absatz 6 geschaffen.

Die Bestimmung über die Hochschulräte ist eine der entscheidendsten Neuregelungen des Gesetzentwurfes. Die zuständige Behörde wird daher sorgfältig beobachten, wie die Regelung sich bewährt. Nach einer mehrjährigen Erprobungsphase sollen die Erfahrungen mit dem Hochschulrat evaluiert und ggf. eine Anpassung des Gesetzes vorgeschlagen werden.

Die Neugestaltung der Leitungs- und Organisationsstruktur der Hochschulen hat zur Folge, dass auch die Aufgaben-

stellung des Hochschulsenats sich in einigen Punkten ändert (§ 85). Jedoch wird der Hochschulsenat weiterhin für viele wesentliche Selbstverwaltungsentscheidungen der Hochschule zuständig sein; bei seinen Beschlüssen muss er die grundsätzlichen Vorgaben des Hochschulrats beachten. Den bisher in dieser Bestimmung geregelten Großen Senat wird es in Zukunft nicht mehr geben, weil er nach der Neuordnung der Leitungs- und Organisationsstruktur keine bedeutsamen Aufgaben mehr hätte.

Zu Nr. 41 – § 86 –
(aufgehoben: Hochschulsenat und Großer Senat
– Gemeinsame Bestimmungen)

Da der Gesetzentwurf den Großen Senat nicht mehr vorsieht, sind die gemeinsamen Bestimmungen für den Hochschulsenat und den Großen Senat entbehrlich. Soweit für den Hochschulsenat entsprechende Vorschriften notwendig sind, wurden sie in § 85 Absatz 4 des Entwurfs aufgenommen.

Zu Nr. 42 – § 87 –
Gleichstellungsbeauftragte

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neuordnung der Personalstruktur.

Zu Nr. 43 – § 89 –
(aufgehoben: Beiräte)

Die Bestimmung ist entbehrlich, wenn, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, alle Hochschulen in Zukunft Hochschulräte besitzen. Hochschulen, die das wünschen, bleibt es unbenommen, im Rahmen ihrer allgemeinen Selbstverwaltungskompetenzen Beiräte als Empfehlungs- und Beratungsgremien zu berufen.

Der in § 89 Absatz 2 verankerte Beirat für die Lehrerbildung bedarf keiner ausdrücklichen Regelung im Gesetz. Die zuständigen Behörden können auch ohne eine solche Bestimmung die Koordinierung der Lehrerbildung in der in der Vorschrift genannten Weise vornehmen. Die Streichung des Absatzes 2 ermöglicht den beteiligten Institutionen bei der Fortentwicklung der Lehrerbildung flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten. Die nötigen Regelungen können beispielsweise in entsprechenden Vereinbarungen getroffen werden.

Zu Nr. 44 – § 90 –
Selbstverwaltungsstruktur

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 84 und 85.

Zu Nr. 45 – § 91 –
Leitungsorgane der Selbstverwaltungseinheiten

Die Leitungsstruktur von Fachbereichen und anderen Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 3 wird neu geordnet. Die Stellung der Dekanate dieser Selbstverwaltungseinheiten wird entsprechend ihrer wichtigen Aufgabenstellung gestärkt.

Auch die Auswahlverfahren werden geändert, um die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Dekanate zu verbessern. Die Hochschulen können jedoch in begründeten Ausnahmefällen auch von § 91 Absatz 2 abweichende Regelungen treffen (z. B. für kleinere Fachbereiche). Da auch die sog. Experimentierklausel des § 101 erhalten bleibt, bietet das Gesetz vielfältige Möglichkeiten, besonderen Verhältnissen der einzelnen Hochschule oder bestimmter Fächer Rechnung zu tragen.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass § 91 Absätze 1 und 2 nur für Selbstverwaltungseinheiten gilt, die alle in § 90 Absatz 3

genannten Aufgaben wahrnehmen, also z. B. nicht für Forschungsschwerpunkte der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

Zu Nr. 46 – § 92 –
Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der Personalstruktur.

Zu Nr. 47 – § 93 –
Betriebseinheiten

Die Verweisung in der geltenden Fassung auf § 84 Absatz 1 Nummer 6 (Beschlussfassung des Hochschulsenats über grundsätzliche Strukturfragen) ist überholt, da dieser Bereich nach dem Gesetzentwurf größtenteils zu den Zuständigkeiten des Hochschulrats gehört. Bei der Bildung etc. von Betriebseinheiten geht es um operative Fragen der Unterstützung von Lehre und Forschung durch Serviceeinrichtungen, für die das Präsidium zuständig sein sollte. Durch die Organisation von Betriebseinheiten kann allerdings auch der Selbstverwaltungsbereich berührt sein. Dies macht jedoch keine andere Zuständigkeit notwendig, da auch das Präsidium Selbstverwaltungsorgan der Hochschule ist. Soweit in diesem Gesetz festgelegte Kompetenzen anderer Selbstverwaltungsorgane berührt sind, sind diese selbstverständlich zu beteiligen.

Zu Nr. 48 – § 96 –
Verfahrensgrundsätze

Die Vorschrift wird an die neue Personalstruktur angepasst.

Für die Berufungsausschüsse, die die Berufungsentscheidungen treffen, gilt die Sonderregelung in § 14 Absatz 2.

Zu Nr. 49 – § 97 –
Gemeinsame Berufungsverfahren

Nach der geltenden Fassung des Gesetzes kann bei einem gemeinsamen Berufungsverfahren die stimmberechtigte Mitwirkung hochschulfremder Personen im Berufungsausschuss vorgesehen werden. Da die Neufassung des § 14 Absatz 2 bei Berufungsausschüssen stets die Mitwirkung externer Mitglieder erfordert, ist § 97 entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 50 – § 99 –
Wahlen

Die Universität Hamburg hat vorgeschlagen, insbesondere für die wissenschaftlichen Einrichtungen die Möglichkeit zu eröffnen, auch mittelbare Wahlen durchführen zu können. Dieser Vorschlag wird übernommen, da er die Handlungsspielräume in der Selbstverwaltung erweitert. Die mittelbare Wahl muss jedoch die Ausnahme bleiben und bedarf in jedem Fall besonderer Begründung.

Zu Nr. 51 – § 101 –
Abweichende Organisationsregelungen

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 86.

Zu Nr. 52 – § 102 –
Rechtsstellung, Aufgaben, Organe der Studierendenschaft

Die Studierendenschaften sind Zwangskörperschaften, in denen alle Studierenden einer Hochschule zur Wahrnehmung studentischer Interesse zusammengefasst sind. Sie können entsprechend ihrer Zweckbestimmung auch die hochschulpoliti-

schen Belange der Studierenden vertreten, dürfen jedoch nach ständiger Rechtsprechung der Oberwaltungsgerichte kein sog. allgemeinpolitisches Mandat wahrnehmen. Dies bringt die Nr. 1 des Absatzes 2 Satz 2 hinreichend zum Ausdruck. Der bisherige 2. Halbsatz der Nr. 1 ist entbehrlich. Ob die Grenzen des sog. hochschulpolitischen Mandats überschritten sind, kann nur nach Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls festgestellt werden. Eine materielle Änderung des Aufgabenkreises der Studierendenschaften ist daher mit der Streichung des genannten Halbsatzes nicht verbunden.

Zu Nr. 53 – § 108 –
Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung

Die in der Gesetzesnovelle vorgesehene neue Leitungs- und Organisationsstruktur sowie die beabsichtigte weitere Stärkung der Hochschulautonomie soll auch bei den Zuständigkeiten für die Genehmigung von Satzungsrecht ihren Ausdruck finden:

- Nicht die zuständige Behörde, sondern der Hochschulrat soll für die Genehmigung von Grundordnungen, Satzungen über Qualitätsbewertungsverfahren und Gebührensatzungen zuständig sein (vgl. § 84 Absatz 1).
- Bei Hochschulprüfungsordnungen einschließlich von Abweichungen von den §§ 61 bis 67 und bei Satzungen, die besondere Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studiengänge vorsehen, soll das Präsidium Genehmigungsbehörde sein.

Zu Nr. 54 – § 111 –
Personenbezogene Daten

Im Interesse der Stärkung der Hochschulautonomie sollen die Einzelregelungen zur Erhebung personenbezogener Daten statt durch Rechtsverordnung des Senats zukünftig durch Satzung der Hochschule getroffen werden. Dies ermöglicht flexiblere, individuelle, den Verhältnissen der einzelnen Hochschulen angepasste Bestimmungen. Doppelarbeit (Vorbereitung der Regelungen in den Hochschulen, Erarbeitung der Verordnung durch die zuständigen staatlichen Stellen) wird vermieden. Die wesentlichen materiellen Grundlagen der Datenerhebung sind weiterhin im Gesetz verankert. Im Übrigen unterliegen die Hochschulen nach den einschlägigen Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes der Überwachung durch den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten. Da die Satzungen Rechtsqualität haben, ist Ziffer 3.2 der Richtlinien zur Beteiligung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten anzuwenden. Um eine zügige Beschlussfassung über diese für viele Aufgaben, z. B. die Planung und den Aufbau eines „Alumni-Netzwerks“, wichtigen Satzungen zu gewährleisten, ist in den Übergangs- und Schlussbestimmungen eine Frist für deren Erlass vorgesehen (vgl. Nr. 63).

Zu Nr. 55 – § 113 –
Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik

Die Evangelische Fachhochschule hat beantragt, ihr die in dem neuen Absatz 4 vorgesehene Bezeichnung zu verleihen. Nachdem bereits die Fachhochschule Hamburg durch das Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 die Bezeichnung „Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ erhalten hat, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dem Antrag der Evangelischen Fachhochschule gefolgt werden.

Zu Nr. 56 – § 119 –
Personalrechtliche Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmung für die Juniorprofessuren in Absatz 2 beruht auf dem 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes.

Durch die in Absatz 3 vorgeschlagene gesetzliche Ermächtigung wird im Bereich der Juniorprofessuren der Beginn der Einführung der neuen Personalstruktur mit In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes ermöglicht.

Zu Nr. 57 – § 120 –
Fortbestehende Rechtsverhältnisse

Mitglieder der Hochschulen, die im Gesetz nicht mehr vorgesehenen Personalstrukturgruppen angehören, behalten ihre bisherige dienstrechtliche Stellung. Der Begriff „bisherige Dienstverhältnisse“ ist dabei umfassend zu verstehen und bezieht sich sowohl auf die dienstrechtlichen Regelungen des HmbHG als auch auf diejenigen des Hamburgischen Beamtengesetzes und andere dienstrechtliche Vorschriften.

Zu Nr. 58 – § 121 –
Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der Personalstruktur (vgl. Begründung zu § 10).

Zu Nr. 59 – § 123 –
Fortsetzung von Berufungsverfahren

Die Vorschrift wahrt die Verfahrenskontinuität bei Berufungen, die auf Grund des bisherigen Rechts begonnen worden sind (Absatz 2). Der neue Absatz 3 ermöglicht es der zuständigen Behörde, auf die Ausschreibungstexte von Professuren und Juniorprofessuren Einfluss zu nehmen, solange die Vorgaben in den Struktur- und Entwicklungsplänen noch fehlen.

Zu Nr. 60 – §§ 124 und 125 –
Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen,
Vizepräsidenten; Hochschulräte und Hochschulsenate

§ 124 enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen für vorhandene Leitungsorgane der Hochschulen. Die möglichst zügige Neuwahl von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nach neuem Recht sichert die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane.

Für die neue Selbstverwaltungsstruktur nach dem Hochschulrechtsänderungsgesetz müssen Übergangsbestimmungen geschaffen werden.

Die Hochschulräte als wichtige Steuerungsorgane der Hochschulen sollen möglichst bald nach In-Kraft-Treten des Hochschulrechtsänderungsgesetzes bestellt werden (§ 125 Absatz 1).

Bei den Hochschulsenaten (§ 125 Absatz 2) ist eine längere Übergangszeit erforderlich, u. a. weil ihre genaue Zusammensetzung in den Grundordnungen zu regeln ist. Die vorhandenen Hochschulsenate sollen rechtzeitig entsprechende Grundordnungsregelungen vorbereiten, ebenso wie für die ersten Vizepräsidentenwahlen nach § 124 Absatz 2.

Da die Hochschulräte, die für die Genehmigung der Wirtschaftspläne zuständig sind, ihre Arbeit frühestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes aufnehmen können (Absatz 1), die Wirtschaftsplanverfahren aber keinen Aufschub dulden, muss für diese Verfahren eine Übergangsregelung geschaffen werden (Absatz 3 – neu).

Zu Nr. 61 – § 126 –
Organisation unterhalb der zentralen Ebene

Die Übergangsbestimmung in Absatz 2 für die Selbstverwaltungsstruktur unterhalb der zentralen Ebene wird dem neuen Recht angepasst.

Absatz 3 ist entbehrlich, da das Universitäts-Krankenhaus Eppendorf inzwischen durch Gesetz neu strukturiert worden ist.

Zu Nr. 62 – § 126a (neu) –
Studiengänge

Solange die Studienangebote einer Hochschule noch nicht durch die Struktur- und Entwicklungsplanung in den Grundzügen bestimmt sind, bedarf es weiterhin des staatlichen Einflusses auf die Gestaltung des Studienangebots durch die Genehmigungspflicht im Einzelfall (vgl. auch Begründung zu Nr. 27).

Zu Nr. 63 –
Überschrift zum Zehnten Teil, Dritter Abschnitt

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 64 – § 128 –
Satzungen

Der neue Satz 3 sieht eine relativ kurze, aber dennoch inhaltlich angemessene Frist für den Erlass von Satzungen über die Erhebung personenbezogener Daten vor, damit möglichst bald alle für die Arbeit der Hochschulen bedeutsamen Informationen beschafft werden können.

Zu Nr. 65 – § 129 –
Grundordnungen

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der Gremienstruktur. Die Hochschulsenate können trotz der Streichung des § 129 Absatz 3 zur Vorbereitung der Grundordnungen nach § 85 Absatz 4 Ausschüsse bilden, deren Zusammensetzung sie im Rahmen des § 96 frei bestimmen können.

Zu Nr. 66 – § 129 a –
Studiengebühren, Studienguthaben

Für die Einführung der Studiengebühren nach § 6 Absatz 7 muss eine hinreichende Vorlaufzeit berücksichtigt werden. Daher ist eine Einführung der Studiengebühren frühestens zum Sommersemester 2004 möglich.

Eine besondere Übergangszeit für die in Absatz 2 genannten bereits immatrikulierten Studierenden ist nicht erforderlich, da diese Studierenden sich bereits mit In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes voraussichtlich im Frühjahr 2003 auf die neue Situation einstellen können.

Zu Nr. 67 – § 131 –
Außer-Kraft-Treten von Vorschriften,
Fortgeltende Verordnungsermächtigungen,
Weitergeltung von Prüfungsordnungen

Der neue Absatz 6 enthält eine differenzierte Übergangsbestimmung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie stellt sicher, dass die Hochschuldatenverordnung in der einzelnen Hochschule weiter gilt, bis die jeweilige neue Satzung nach § 111 Absatz 4 an ihre Stelle tritt, also jederzeit die notwendige Rechtsgrundlage für Datenerhebungen etc. vorhanden ist.

Zu Artikel 2
(Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Neuordnung der Personalstruktur.

Zu Artikel 3
(Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Juniorprofessur.

Zu Artikel 4
(In-Kraft-Treten)

Für das In-Kraft-Treten des Gesetzes ist aus Gründen der Rechtsklarheit ein fester Termin vorgesehen.